Schutzkonzept Wiegestube Sonnenschein Karlsruhe

Mannheimerstrasse 51

76131 Karlsruhe

Telefon 0721/7831261

info@wiegestube-sonnenschein.de

Stand Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 2
2 Gesetzliche Grundlagen 3
2.1 Kinderrechte und gesetzliche Grundlagen 3
3 Definition wichtiger Begriffe 3
3.1 Kindeswohl 3
3.2 Grundbedürfnisse der Kinder 4
3.3 Schutzauftrag 5
3.4 Erscheinungsformen von Gewalt 6
3.5 Meldepflichtige Ereignisse 8
3.6 Strafrechtliche Formen von Gewalt 8
3.7 Differenzierung zwischen § 8a und §47 SGB VIII 9
4 Prävention 9
4.1 Institutionelle Ebene 9
4.1.1 Blick in die Einrichtung: Potential- und Risikoanalyse 10
4.1.2 Selbstverpflichtungserklärung 12
4.1.3 Personalverantwortung in der Selbstverwaltung 13
4.2 Konzeptionelle Ebene 14
4.2.1 Partizipation und Zusammenarbeit der Eltern 14
4.2.2 Verhaltensampel 14
4.2.3 Sexualpädagogisches Konzept 20
5 Intervention 23
5.1 Handlungsschema nach § 8a SGB VII 23
5.2 Handlungsschema nach § 45 SGB VII 24
5.3 Erkennen und Einschätzung von Gefährdung 24
5.4 Handeln in akuten Krisensituationen 24
5.5 Verletzung des Kindeswohl in der Einrichtung 25
5.5.1 Verschiedene Verdachtsstufen 25
5.5.2 Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter 25
5.5.3 Kindeswohlgefährdung durch Kinder 26
5.5.4 Kommunikation im Umgang mit Eltern 28
5.6 Dokumentation und Datenschutz 31
6 Aufarbeitung und Reflektion 31
6.1 Rehabilitation von Mitarbeitenden / Kindern oder Eltern 32
6.2 Aufarbeitung in der Einrichtung und im Kollegium 32
7 Schlusswort 33
8 Literaturverzeichnis 34
9 Anhang 35

1 Einleitung

Das Schutzkonzept der Wiegestube Sonnenschein dient als Grundlage für unsere Einrichtung, „als sicherer Ort“ aller hier eingebundenen Menschen.
Durch die Beteiligung aller Mitarbeiter*innen, Vorstand und Elternbeirat wurde ein Konzept entwickelt, dass präventiv wirkt und bei auftretenden Verdachtsfällen, Handlungsleitlinien beinhaltet.
Der Schutz der Kinder nimmt neben dem Bildungs-, Erziehungs –und Betreuungsauftrag eine besondere Rolle ein. Das Kindeswohl (seelische, geistige und körperliche Unversehrtheit) ist ein wesentlicher Bestandteil der täglichen pädagogischen Arbeit. Durch die Achtung der Bedürfnisse, Partizipation, Achtsamkeit und ein wertschätzendes Miteinander können die Kinder ihre Individualität frei entfalten. Wir verstehen uns als familienergänzende Einrichtung und möchten eine Atmosphäre schaffen, in der Partizipation gelebt wird. Geschütze Räume für ein ehrliches Miteinander von Eltern und Mitarbeiter*innen bilden die Basis für Vertrauen und einer Erziehungspartnerschaft, in der auch eventuell schwierige Fragen bewegt werden können. Ebenso behandelt dieses Schutzkonzept auch den sicheren Rahmen für die Mitarbeiter*innen, um auch hier präventiv wirksam zu sein.
Nicht nur vorbeugende Aspekte (Prävention) werden in diesem Schutzkonzept bearbeitet, auch die Intervention bei den verschiedenen Formen der Grenzverletzungen und Übergriffen werden klar definiert.
Wir möchten mit diesem Schutzkonzept eine gewaltfreie Umgebung beschreiben, in der Kinder nachahmenswerte Erwachsene erleben dürfen, ganz im Sinne der Waldorfpädagogik.

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Kinderrechte und gesetzliche Grundlagen

“Das Grundgesetz, Artikel 3

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

- § 1627 Ausübung der elterlichen Sorge
- § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge
- § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Das Strafgesetzbuch

- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

Das Bundeskinderschutzgesetz

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz

Förderung der Entwicklung und Schutz vor Gewalt-SGB VIII

- § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
- § 22 Grundsätze der Förderung
- § 62 Abs. 3 Punkt 2

UN-Kinderrechtskonvention “[1]

3 Definition wichtiger Begriffe

3.1 Kindeswohl

“Das Kindeswohl ist in dem Maße gegeben, in dem das Kind einen Lebensraum zur Verfügung gestellt bekommt, in dem es die körperlichen, gefühlsmäßigen, geistigen, personalen, sozialen, praktischen und sonstigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Beziehungen entwickeln kann, die es zunehmend befähigen, für das eigene Wohlergehen im Einklang mit der Lebensrealität sorgen zu können. Letztlich ist also der Maßstab für das Kindeswohl das „Lebenswohl“. Kindheit ist in dem Maße geglückt, wie sie einen Menschen befähigt (die Grundlage bietet), als Erwachsener für sein eigenes Wohlergehen sorgen zu

[1]Vereinigung der Waldorfkindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V.: Bausteine für die Arbeit in Waldorfkindertageseinrichtungen – Schutzkonzept, S. 6

können. Der Begriff des Kindeswohls bezieht sich nicht auf den Augenblick oder einen kurzen Zeitraum, sondern hat die ganze Kindheit und Jugend bis zur Volljährigkeit bzw. Erwachsenenreife zum Bezug”[2].

3.2 Grundbedürfnisse der Kinder

“Werden kindliche Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt und können sich die Kinder körperlich, seelisch und geistig gesund entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und entwickeln, so gehen wir in der Regel davon aus, dass das Kindeswohl gesichert ist. Als Grundbedürfnisse gelten:

Die vitalen Bedürfnisse

- Essen, Schlafen, Kleidung, Obdach.
- Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation.

Die sozialen Bedürfnisse

- Liebe, Respekt, Anerkennung, Wertschätzung, Fürsorge und Gemeinschaft.
- Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen, um ein liebesfähiger Mensch zu werden.
- Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und nach kultureller Kontinuität.
- Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen.
- Das Bedürfnis nach sicheren Bindungen Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen.

Die Entwicklungsbedürfnisse

- Das Bedürfnis das Leben aktiv und individuell zu gestalten Bildung, Identität, Selbstachtung.
- Das Bedürfnis nach Erfahrungen, die auf individuelle Unterschiede zugeschnitten sind.
- Das Bedürfnis altersgerechte und entwicklungsgerechte Erfahrungen machen zu können.”[3]

[2]Vereinigung der Waldorfkindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V.: Bausteine für die Arbeit in Waldorfkindertageseinrichtungen – Schutzkonzept, S. 7
[3]Vereinigung der Waldorfkindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V.: Bausteine für die Arbeit in Waldorfkindertageseinrichtungen – Schutzkonzept, S. 7

3.3 SCHUTZAUFTRAG

“Der Schutzauftrag stellt sich gleichwertig neben den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Gewalt und Missbrauch an Kindern kann vielfältige Erscheinungsformen haben und kann alle Bereiche der Pädagogik umfassen. Dabei kann von folgenden verschiedenen Ebenen der Gewalt ausgegangen werden.

Physische Gewalt

- Körperliche Schmerzen zufügen.
- Körperliche Fähigkeiten einschränken: Festhalten, Fixieren.
- Der körperlichen Kraft eines anderen ausgesetzt sein: Schlagen, Treten, Ohrfeigen, Ohrenziehen, Kopfnüsse, Zwicken, Haare ziehen.
- Vandalismus: etwas kaputtmachen, Sachbeschädigung.

Psychische Gewalt

- Ablehnung, Herabsetzen, Beschämen, Anschreien, Dauerkritik, Demütigung Ausnutzen, Anstiften zu Fehlverhalten oder Gewalt.
- Ständiges Drohen, dass Angst auslöst, Schuldgefühle einreden, Isolieren von der. Gemeinschaft durch beispielsweise vor die Türe stellen oder alleine in einen extra Raum setzen.
- Verweigerung emotionaler Rückkoppelung: Bedürfnisse nach Zuwendung ignorieren.
- Überbehütung: nichts zutrauen, Angriff auf das Selbstwertgefühl.
- Überforderung: z.B. Kinder in Erwachsenenrollen, als Partner*innenersatz, verfrühte „Sauberkeitserziehung“.

Sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass der/die Täter*in seine/ihre Macht und das Vertrauensverhältnis ausnutzt und die eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes befriedigt.

Sexualisierte Gewalt ist gekennzeichnet von:

- Anwendung von Gewalt.
- Befriedigung des/der Täter*in als Zweck.
- Degradierung des Opfers als Gegenstand des Triebes.
- Mangelndes Einfühlungsvermögen.

- Geplantes Handeln.
- Wiederkehrende Taten.
- Gebot der Geheimhaltung.

Strukturelle Gewalt

- Überlastung einzelner Menschen und des ganzen Systems.
- Kein Krankheitsvertretungskonzept.
- Fürsorgepflicht des Arbeitgebers fehlt.
- Keine Transparenz in Strukturen.
- Fehlende Aufgabenklarheit.
- Fehlen von Fachwissen.
- Keine Veränderungs- und Entwicklungsbereitschaft.“[4]

Auftrag der Kindertageseinrichtung

Als öffentliche Einrichtung ist es unser Auftrag allen Betroffenen Unterstützung und Hilfe anzubieten. Des Weiteren müssen wir positiv wirkende Ressourcen erkennen und erarbeiten. Unter der Beteiligung aller (Mitarbeiter*innen/ Kinder/ Eltern) werden Verfahren festgelegt, welche die mögliche Kindeswohlgefährdung minimieren.

3.4 Erscheinungsformen von Gewalt

“Es ist zwischen Grenzverletzung und Übergriffen zu unterscheiden. Hierbei ist nicht immer trennscharf eine Grenze auszumachen, festzuhalten ist jedoch, dass jedwede Form von Gewalt minimiert und verhindert werden muss.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder mehrmaliges unangemessenes Verhalten gegenüber den Kindern. Es werden persönliche Grenzen innerhalb des Betreuungsverhältnisses überschritten. Mögliche Gründe für Grenzverletzungen:

- mangelnde Fachlichkeit
- persönliche Unzulänglichkeiten
- Stresssituationen aufgrund von Dauerüberlastung
- fehlende oder unklare Strukturen
- unbewusste innere Haltung

[4]Vereinigung der Waldorfkindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V.: Bausteine für die Arbeit in Waldorfkindertageseinrichtungen – Schutzkonzept, S. 8-9

- unbewusste, biographisch bedingte Verhaltensmuster (Deshalb ist die Sensibilisierung, die eigene biographische Reflexion der Fachkräfte hier sehr bedeutsam)

Beispiele:

- Einmalige/gelegentliche Missachtung einer fachlich adäquaten Distanz.
- Einmalige/seltene Missachtung eines respektvollen Umgangs (öffentliches Bloßstellen, persönlich abwertende Bemerkungen).
- Bloßstellen eines Kindes vor der Gruppe.
- Körperliche Übergriffe, Kind am Arm aus der Garderobe zerren.

Grenzverletzungen gehören immer auch zur Strategie von Täter*innen für sexuellen Missbrauch. **Wenn Grenzverletzungen bei Kolleg*innen wahrgenommen werden, darf nicht weggeschaut werden! Kindeswohl steht immer über der Loyalität gegenüber dem Erwachsenen.**

Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe nicht aus Versehen oder zufällig. Sie sind Ausdruck mangelnden Respektes gegenüber dem Kind, könnten auch gezielter Teil einer Vorbereitung zum sexuellen Missbrauch sein. Übergriffe können aus persönlichen Gründen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten resultieren. Hier setzt sich die Fachkraft bewusst über den Widerstand der Kinder und gegen die Grundsätze des Schutzauftrages hinweg. Übergriffe können vielerlei Gestalt annehmen, sie überschreiten bewusst die innere Abwehr und sind Ausdruck einer respektlosen Haltung. Sie können sowohl die Körperlichkeit, die Sexualität und auch Schamgrenzen verletzen. Seelische Verletzungen sind gleichwertig zu betrachten. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eindeutig Machtmissbrauch. In Fällen von Übergriffen ist der Träger zur Intervention verpflichtet und muss in der Folge Konsequenzen ziehen, um das Kindeswohl zu sichern. Übergriffe durch Mitarbeitende sind immer als Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohl zu sehen und müssen sofort der Leitung gemeldet werden, die die nächsten Schritte unternimmt. (KVJS 2020, S.9ff.)“ [5]

[5]Vereinigung der Waldorfkindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V.: Bausteine für die Arbeit in Waldorfkindertageseinrichtungen – Schutzkonzept, S. 10-12

3.5 Meldepflichtige Ereignisse

“Meldepflichtige Ereignisse sind nicht alltägliche, akute Ereignisse in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken beziehungsweise auswirken könnten. Der Gesetzgeber stellt damit sicher, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Jedes kindeswohlgefährdende Verhalten muss gemeldet werden.

Beispiele hierfür sind:

- Anhaltende personelle Unterbesetzung.
- Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung.
- Wiederholte Mobbingvorfälle und Mobbingvorwürfe.
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr erfüllt werden.“[6]

3.6 Strafrechtliche Formen von Gewalt

Der Anhang 1 zeigt an, welche strafrechtlichen Handlungen im Führungszeugnis aufgelistet sein können bzw. die Aufnahme einer Tätigkeit im frühkindlichen Bereich verbieten.
Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können Körperverletzungen, sexueller Missbrauch bzw. Nötigung oder auch Erpressung sein. Die in § 72 a SGB VIII aufgenommenen Straftatbestände sind sämtlich einschlägig. Wer wegen einer in diesem Paragraphen benannten Straftaten verurteilt wurde, erhält ab einer bestimmten Höhe der Geld- und Freiheitsstrafe einen solchen Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis und darf nicht im frühkindlichen Bereich beschäftigt werden.

[6]Vereinigung der Waldorfkindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V.: Bausteine für die Arbeit in Waldorfkindertageseinrichtungen – Schutzkonzept, S.13

3.7 Differenzierung zwischen § 8a und §47 SGB VIII

§ 8a SGB VIII	§ 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII
Ziel: Erfüllung Schutzauftrag/ Schutz des einzelnen Kindes	Ziel: Ausübung der Aufsichtsfunktion / Schutz aller zu betreuenden KiTa-Kinder
➔ kindbezogene Gefahrenlage	➔ Einrichtungsbezogene Gefahrenlage
➔ Informationspflicht	➔ Meldepflicht
➔ Empfänger der Information ist das Jugendamt	➔ Empfänger der Meldung ist das Landesjugendamt
➔ Aufgabe Jugendamt: Entwicklung eines Schutzkonzeptes für das einzelne Kind	➔ Aufgabe Landesjugendamt: Abwehr der Gefahr durch Sicherstellung der Rahmenbedingungen
Schnittmenge: Einrichtungsbezogene Gefahrenlage, die gleichzeitig eine individuelle Kindeswohlgefährdung darstellt	

4 Prävention

Prävention ist ein wichtiger Bestandteil unseres Schutzkonzeptes und muss deshalb auf verschiedenen Ebenen stattfinden, diese sollen in diesem Abschnitt erläutert werden. Dabei ist es wichtig, einzelne Situationen im Alltag zu reflektieren und im Sinne einer waldorfpädagogischen Sichtweise zu beschreiben. Prävention hat einen prozesshaften Charakter und ist kontinuierlich weiterzuentwickeln.

4.1 Institutionelle Ebene

Besonders wichtig ist uns eine regelmäßige Auseinandersetzung mit besonderen Risiken für Kinder und Erwachsene der Wiegestube. Die Auseinandersetzung mit Erscheinungsformen von Gewalt im Alltag bis hin zu unseren pädagogischen Zielen ist Voraussetzung dafür eine gemeinsame Haltung in Form eines Verhaltenskodex zu verschriftlichen (Im Sinne der Partizipation aller Beteiligten). Im Kinderschutz kommt dem Personalmanagement (Bewerbung, Einstellung und Einarbeitung) eine übergeordnete Wichtigkeit zu. Prävention kann hier durch Transparenz, Klarheit und Information lebendig werden. Gleichbedeutend wichtig für Prävention im Kinderschutz, ist die Kooperation mit Beratungsstellen und die Zusammenarbeit mit erfahrenen Fachkräften (§ 8a SGB VIII) etc. außerhalb der Einrichtung.

4.1.1 Blick in die Einrichtung: Potential- und Risikoanalyse

Der erste Schritt zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes ist die Durchführung einer sogenannten Risikoanalyse, die offenlegt, wo die verletzlichen und unbewussten Stellen einer Institution liegen und was ihre Potentiale sind. Sie ermöglicht eine systematische Analyse zur Identifikation und Bewertung von Risiken in der Praxis. Mit Risiken sind alle Bereiche gemeint, wo sexuelle Gewalt und Missbrauch ausgeübt werden könnte. Die Risikoanalyse soll das Wohl der Kinder schützen und ebenso dem Schutz der Mitarbeitenden dienen.[7]

Zielgruppe

In unserer zweigruppigen Wiegestube arbeiten wir mit mehreren Zielgruppen zusammen. Dazu gehören vorrangig die Kinder im Alter von 1-4 Jahren und deren Eltern, sowie das pädagogische Fachpersonal welches gemäß des geltenden Personalschlüssels eingestellt ist. Des Weiteren arbeiten wir mit den Kolleg*innen aus dem Kindergarten, unseren ehrenamtlichen Vorständen, Auszubildenden (PIA- Praktikant*innen), BFD´ler*innen, Praktikant*innen, unseren Verwaltungskräften, Putzkräften und ehrenamtlich Tätigen zusammen.
In regelmäßigen Team– und Vorstandssitzungen, Elterngesprächen, Telefonaten, Elternabenden und Infobriefen/ Emails gewährleisten wir einen guten Austausch untereinander.

Räumliche Situation

In unserer Wiegestube gibt es mehrere potenziell gefährdete Räume. Diese gilt es wachsam im Bewusstsein zu haben, um mögliche Gefährdungen der Kinder auszuschließen.
Eine Schließanlage mit Zugangscode an der Eingangstüre, ein Zaun um das gesamte Gelände, sowie abschließbare Gartentörchen verringern das ungehinderte Eintreten fremder Personen in unsere Einrichtung.
Jede Gruppe hat eine abgeschlossene Wohneinheit mit Garderobe, Küche, Spielraum, Bad mit Toilette, Schlafraum und einem eigenen Garten. Die Wickelbereiche, wo die Kinder gepflegt, gewaschen und umgezogen werden sind offen in den Spielraum integriert, d. h jederzeit von allen Anwesenden im Raum einsehbar und überwachbar. Potenziellen Täter*innen ist es hier also nur schwer möglich übergriffig zu werden. Große Fensterflächen ermöglichen jedoch einen Blick von außen in den Spielraum und auch in die Wickelbereiche. Um die Kinder vor „fremden Blicken“ zu schützen werden die

[7]Vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. 2016

Vorhänge während der Pflegezeit und nach Bedarf zugezogen. Mit einer Türe abgetrennt vom Spielraum sind die Badezimmer, sowie die Schlafräume der Kinder. Hier werden die Kinder vermehrt 1:1 betreut. Um mögliche Risiken zu vermeiden, gilt bei uns die Regel das Türen im Bad grundsätzlich nicht abgeschlossen werden. Sie werden nur geschlossen, um sich dem jeweiligen Kind intensiv beim Händewaschen oder beim Toilettengang zuwenden. Die Türen können aber jederzeit von anderen Kolleg*innen geöffnet werden. Um dem individuellen Schlafbedürfnis jedes Kindes gerecht zu werden, kann es vorkommen das eine Kolleg*in mit einem oder mehreren Kindern im Schlafraum alleine ist. Die Türe zum Schlafraum bleibt immer angelehnt und ist somit für die anderen Kolleg*innen immer einsehbar.
Der hintere Garten ist von einer Bäckerei, von einer Physiotherapiepraxis und von den angrenzenden Nachbarn einsehbar. Als Sichtschutz dienen mehrere große Pflanzen an den angrenzenden Fenstern und im Sommer ein großes Sonnensegel.
Fremde Personen wie beispielsweise Handwerker können nur nach vorheriger Absprache die Räumlichkeit betreten und sind niemals allein mit den Kindern. Lieferanten haben nur Zugang zum Flur.

Risikofaktoren zwischen den Kindern

Gewalt beginnt immer dann, wenn die Grenze des Gegenübers nicht wahrgenommen und akzeptiert wird.
In unserer Wiegestube werden Kinder zwischen 1-4 Jahren betreut, der Entwicklungsstand zwischen den Kindern ist dementsprechend groß. Durch dieses Ungleichgewicht können Grenzüberschreitungen begünstigt werden. Kinder streben nach Selbständigkeit und Selbstwirksamkeit und müssen den Umgang mit Nähe und Distanz. erst noch erlernen. Das ein oder andere Kind zeigt seine Zuneigung mit Küssen und Umarmen, während dies von einem anderen Kind bereits als unangenehm und übergriffig empfunden werden könnte. Die Gefühle und Emotionen jedes einzelnen Kindes nehmen wir sehr ernst. Es ist uns wichtig, dass die Kinder ihre Gefühle und Emotionen äußern lernen und dass diese ihren Platz im Leben haben dürfen. Nichts soll unterdrückt werden. Liebevoll und aufmerksam begleiten wir Fachkräfte sprachlich jeden einzelnen Prozess der Kinder und stehen ihnen tröstend zur Seite.
Grundsätzlich gelten bei uns folgende Regeln:

- Es wird nicht geschlagen, getreten, geschubst, gebissen und gespuckt.
- Es werden keine Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt.
- Wenn ein Kind „NEIN“ sagt, dann heißt das auch NEIN.

Risikofaktoren zwischen Mitarbeiter*innen und Kindern

Als pädagogische Fachkräfte geben wir den Kindern emotionale und auch körperliche Nähe und Sicherheit, die für das Wohlbefinden des Kindes elementar wichtig sind. Hier gilt es die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden. Besonders sensible Situationen im pädagogischen Alltag sind hierbei:

- Sauberkeitserziehung und Wickeln
- Mittagsschlaf und Ruhezeit
- Einzelsituationen zwischen pädagogischen Mitarbeiter*innen und Kindern wie beispielsweise Vertretungssituationen, Hospitationen, Aushilfen und neue Mitarbeiter*innen.
- Stress und Personalmangel.

Risikofaktoren zwischen Erwachsenen

Da in unserer Wiegestube Eltern, aufgrund der Vereinsstruktur bewusst miteinbezogen werden und mit den Mitarbeiter*innen eng zusammenarbeiten, kann eine unangemessene Nähe entstehen. Ein unreflektierter Sprachgebrauch unter den Erwachsenen könnte bereits als grenzüberschreitend empfunden werden. Wir achten deshalb auf eine gewaltfreie Kommunikation, die von einer gegenseitigen Wertschätzung und Respekt geprägt ist. Teamsitzungen, Elterngespräche und Mitgliederversammlungen werden unter Beachtung verabredeter Gesprächsregeln moderiert und geführt.

4.1.2 Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit den uns anvertrauten Kindern. Zudem formuliert sie Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt und jegliche Form von Grenzüberschreitungen genutzt werden können. Dabei ist nicht allein die Unterschrift, sondern das Gespräch einer Leitungsperson mit Mitarbeitenden über die Inhalte das präventiv wirkende Vorgehen, was innerhalb einer Teamsitzungen erfolgt ist. Neu eingestellte Mitarbeiter*innen erhalten die Selbstverpflichtungserklärung als Zusatz zum Arbeitsvertrag, um ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit herzustellen. Die Selbstverpflichtungserklärung ist fester Bestandteil von Einstellungsgesprächen und befindet sich in **Anhang 2**

4.1.3 Personalverantwortung in der Selbstverwaltung

Für die Personalverantwortung und alle damit zusammenhängenden Aufgaben ist die Leitung und der Vorstand zuständig.

Leitungsaufgaben: Personalsuche, Erstkontakt und Personalvorauswahl, Bewerbungen -/ Bewerbungsprozess führen, Vorarbeit fürs Kollegium.

Vorstandsaufgaben: Einstellung, Kündigung, Abmahnung, Entlohnung/ Einstufung, Abführung Lohnsteuer, Arbeitsverträge, Sozialversicherung.

Personalsachbearbeitung: Beachtung des Stellenschlüssels (Verantwortung Gruppenschließung, Überblick Stellenschlüssel, Meldungen Änderungen Prozente an Stadt und KVJS zwecks Bezuschussung. Interaktion mit Leitung), Fachkräfteanerkennung, Fortbildungsplanung/ Fortbildungsorganisation, Personalbetreuung, -entwicklung (Personalentwicklungsgespräche Jahresgespräche und vor Probezeit, Konfliktgespräche mit Vorstand)

Einstellung neuer Mitarbeiter siehe Konzeption – Punkt 5.1 Zusammenarbeit im Team.
Zusatz: Für jeden neuen Mitarbeiter*in ist die Selbstverpflichtungserklärung Bestandteil des Arbeitsvertrages. Zusätzlich ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Das Führungszeugnis darf bei Einstellung nicht älter als drei Monate sein. Des Weiteren ist eine regelmäßige (alle 5 Jahre und bei Verdacht) erneute Vorlage eines Führungszeugnisses wichtig.

Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeitende
Um die Organisationskultur, insbesondere Leitbild und Konzeption und darin enthaltene Werte, Normen und Strukturen von Anfang an zu transportieren, ist eine bewusste und geregelte Einarbeitungszeit (Probezeit) ein Grundelement der Personalentwicklung. Die ersten Wochen nach dem Arbeitsbeginn hat der/die neue Mitarbeiter*in ausreichend Zeit, um durch Beobachtungen den Gruppenalltag, die Abläufe und Strukturen unserer Einrichtung kennen zu lernen. Ein/e Kollege/Kollegin und auch die Einrichtungsleitung stehen ihm/ihr als Ansprechpartner/in zur Seite. Regelmäßige Gespräch und Reflexionen, Teamsitzungen und die Arbeit mit den schriftlichen Dokumenten gewährleisten zudem den Schutz der Kinder.

Fort - und Weiterbildung siehe Konzeption - Punkt 5.1 Zusammenarbeit im Team
Zusatz: Um ein fundiertes Basiswissen über Machtmissbrauch, Grenzverletzungen,

Übergriffe und sämtliche Formen von Gewalt zu erlangen, nimmt das Kollegium an Fortbildungen teil. Nur wenn wir über fachliches Wissen verfügen, kann ein sinnvoller und aktiver Schutz betroffener Kinder erfolgen. Durch regelmäßige Fortbildungen, die vom Träger gewollt und finanziell unterstützt werden, können wir präventiv wirksam werden. Es findet eine Sensibilisierung und Weiterentwicklung des gesamten Kollegiums statt. Fort- und Weiterbildungen finden durch die Vereinigung der Waldorfkindergärten, anderen Anbietern oder auch durch Inhouse Schulungen mit Wildwasser[8] statt. Dies gibt uns Sicherheit und Orientierung im Umgang mit diesem sensiblen Themenbereich. Zusätzlich unterstützt uns der Träger durch die Finanzierung von regelmäßigen Supervisionen. Dies ermöglicht uns, in einem geschützten Rahmen kollegiale Prozesse zu bearbeiten.

4.2 Konzeptionelle Ebene

Die Konzeptionelle Ebene beschreibt alle konzeptionellen Maßnahmen des Kinderschutzes.

4.2.1 Partizipation und Zusammenarbeit der Eltern

siehe Konzeption Punkt 4.9.1 Partizipation & 5.1 Zusammenarbeit mit Eltern

4.2.2 Verhaltensampel

Die Verhaltensampel dient uns als präventives Instrument und wurde vom gesamten Kollegium erarbeitet. “Unerlässlich zur Entwicklung einer Verhaltensampel ist es, sich ehrlich und kontrovers darüber auszutauschen, was im Alltag umsetzbar und tragbar ist. Dabei sollte beachtet werden, wie einzigartig und individuell jede Kindertageseinrichtung mit ihren Kindern, Familien, Fachkräften ist.
Die Verhaltensampel spiegelt die fachliche und moralische Grundhaltung unserer Einrichtung wider. Wir haben Vereinbarungen getroffen, die unser Verhalten im Umgang mit den Kindern klar definieren. Diese Verhaltensampel beinhaltet unsere Haltung über den Umgang auf kollegialer Ebene, den Umgang mit Eltern und sämtlichen Mitarbeitenden der Wiegestube (Vorstand, Reinigungskraft, Verwaltung). Auch die Kind-Kind Ebene wird beleuchtet. Die Systematik einer Ampel kann schließlich als Wegweiser dienen.”[9] [10]

All das, was uns wichtig ist und pädagogisch wertvoll, befindet sich in der grünen Spalte. Unpädagogische oder sogar strafbare Verhaltensweisen sind im roten Bereich.
Der gelbe Bereich steht für Handlungen, die geschehen können, die allerdings einer

[8] https://www.wildwasser.de/
[9] Vgl. Evangelische Kirchenpflege Stuttgart, S. 18
[10] Vgl. LVR Landschaftsverband Rheinland S. 35 – 40.

Reflexion bedürfen und angesprochen werden müssen.
Insbesondere den gelben Bereich gilt es gezielt in den Blick zu nehmen, um zu sensibilisieren, so dass eigene Verhaltensweisen immer wieder hinterfragt und im Team besprochen werden.

Die folgende Verhaltensampel ist aufgeschlüsselt auf die folgenden drei Ebenen:

- Erwachsener – Erwachsener
- Kind – Kind
- Fachkraft – Kind

Verhaltensampel Erwachsener - Erwachsener

So wollen wir miteinander umgehen	**Hier bedarf es Reflexion und ein Gespräch**	**Dieses Verhalten wird nicht toleriert**
Achtsamer, respektvoller, wertschätzender Umgang.	Nachtragendes Verhalten, stressbedingte Überreaktionen (Vergesslichkeit, unangemessener Tonfall, emotionale Reaktionen).	Anschreien, ignorieren, üble Nachrede, Lügen, Verhalten moralisieren und Vorhaltungen machen. Zurechtweisen von Kolleginnen oder Eltern.
Transparenz in den Abläufen und Entscheidungsfindung.	Keine offengelegten Abläufe, Absprachen.	Präsentieren von Ergebnissen ohne Absprache oder Einbindung / Erklärung.
Klare Definition der Aufgaben und Zuständigkeiten, Bewusstsein für ressourcenorientiertes Arbeiten.	Konkurrenzdenken, gegeneinander arbeiten, Eltern nicht informieren über Veränderungen, ungerecht empfundene Arbeitsverteilung.	Einmischen in die klar definierte Aufgabe einer/s anderen Kollegin/Kollegen.
Nachvollziehbarkeit der Strukturen.	Gruppeninterne Regelungen ohne Kommunikation.	Ungeklärte Zuständigkeiten und kein Ansprechpartner, Wege für Fragen und Anliegen.
Offene Begegnung und Raum für das Wahrnehmen der Bedürfnisse, Anliegen, Fragen und Nöte, Bereitschaft zur Toleranz und Selbstreflektion.	Überlagerung des professionellen Verhaltens durch private Lebenssituation, das eigene Bedürfnis und die Erwartungen als Anspruch geltend machen.	Machtmissbrauch, verweigernde Arbeitshaltung oder Kommunikationsbereitschaft.
Partizipation aller Beteiligten.	Zu wenig Kommunikation der Beteiligten.	Einzelne treffen ohne Absprache Entscheidungen.
Gegenseitige Unterstützung.		Die eigenen Vorteile durchsetzen.
Regelungen treffen und einhalten / Zuverlässigkeit.	Die Regelungen vom eigenen Befinden abhängig machen.	Vertrauen missbrauchen und vertraulich Gesagtes weitergeben.

Verhaltensampel Kind – Kind

So wollen wir miteinander umgehen	Hier bedarf es Reflexion und ein Gespräch	Dieses Verhalten wird nicht toleriert
Spiel Ein entspanntes Spiel nebeneinander. Vertieft und selbstbestimmt spielen. Grenzen des anderen Kindes werden erkannt. „Warten“, bis ein Gegenstand frei wird. Es gibt aber auch die Sicherheit, dass ein Kind auch einmal große Mengen und „Alles“ benötigt und dies respektiert wird.	Unabsichtliches Schubsen bei Bewegungsspielen. Aus dem Impuls heraus Gegenstände wegnehmen. Ein anderes Kind zum Mitspielen überreden wollen. Die Grenzen werden nicht erkannt und verletzt. Ein anderes Kind von seinem Spiel verdrängen. Aus Übermut zu laut und zu schnell, für andere Kinder.	Spielsachen wegreißen. Spiele von anderen Kindern massiv stören und blockieren. Äußerungen von Kindern ignorieren. Körperliche Spiele / Motorik unangemessen kraftvoll und übergriffig.
Sprache Wertschätzende Sprache. Kinder hören zu und lassen sich aussprechen. Kinder benennen oder zeigen ihre Grenzen, Bedürfnisse.	Ungestopptes Geplapper und das andere Kind kommt nicht mehr zu Wort. Immer wiederkehrende Fragen oder Anweisungen an das andere Kind.	Anschreien. Andere Kinder beschimpfen. Den Mund zu halten. Unflätiger Gebrauch von Schimpfwörtern.
Miteinander: Wahrnehmen und Wahren der Grenzen anderer Kinder. Körperlichen Abstand halten, wenn dies vom anderen Kind gewollt wird. Respektvolles und freundliches Miteinander.	Impulsives und überbordendes Verhalten. Bedrängen eines anderen Kindes, um den eigenen Interessen zu folgen.	Schlagen, beißen, kratzen. Die Kinder werden geschützt und es erfolgt ein Reflektieren, welches Bedürfnis dahinterstehen könnte.

Verhaltensampel Fachkraft – Kind

So wollen wir miteinander umgehen	Hier bedarf es Reflexion und ein Gespräch	Dieses Verhalten wird nicht toleriert
Essen Es muss kein Essen versucht werden oder aufgegessen. Das Kind darf aufstehen, wenn es satt ist.	Mehrmaliges nachfragen und verbales ermuntern zum Essen.	Zum essen zwingen („du darfst erst aufstehen, wenn du etwas gegessen hast“), oder Druck aufbauen (erst das Brot essen, dann darfst du die Banane haben)
Spiel Das Kind spielt selbstbestimmt, darf frei wählen, es ist das Spielmaterial vorhanden was für den Entwicklungsstand und Interesse wichtig ist, Kinder dürfen sich motorisch ausprobieren (rennen, klettern, hüpfen)	Versuche das Spiel zu lenken, Erwachsene äußern ihre Spielinterpretationen, Erwachsene kommentieren das Spiel	Spielzeug wegnehmen, kindliches Spiel absichtlich unterbrechen. Das Spiel bewerten
Schlafen Kinder dürfen schlafen, wenn sie müde sind. Es wird sich am Kind orientiert, wie der Weg zum Schlafen gehen kann. In kleinsten Schritten Kinderwagen- Arm- Bett	Ein müdes Kind noch „etwas rausziehen“. Ein Kind verbal im Bett halten.	Schlafbedürfnis ignorieren oder Kinder wecken, um im Tagesablauf zu bleiben. Kind zum Schlafen zwingen: festhalten, Beine runter drücken, Bett verriegeln, verbal zum Schlaf nötigen
Wickeln Kind kommt einvernehmlich zum Wickeln, darf entscheiden, wer es wickeln soll. Das Kind wird in alle Tätigkeiten eingebunden. Wir begleiten die Pflegehandlung sprachlich, mit Gesten und mit ausreichend Zeit, um dem eigenen Tempo des Kindes gerecht zu werden.	Das Kind wird durch Äußerungen und Handlungen von außen zum Wickeln gelenkt, obwohl es seinen Willen mitgeteilt hat. Wunsch des Kindes nach einer bestimmten Person wird ohne die Möglichkeit des Nachvollziehens übergangen. Aufgrund von Zeitnot „Durchwickeln“ aller Kinder.	Das Kind wird gegen seinen Willen gewickelt. Die Schamgrenze oder das Bedürfnis nach Schutz von Kleidung (es fällt dem Kind schwer, nackt zu sein Hüllenlos) wird ignoriert oder abgetan. Unsensibler, ruppiger Umgang.

So wollen wir miteinander umgehen	Hier bedarf es Reflexion und ein Gespräch	Dieses Verhalten wird nicht toleriert
Sprache Wertfreies Sprechen, zuhörend und verstehen wollen. Wiederholen des Gehörten in korrekter Form.	Gehörtes interpretieren ohne eine Rückversicherung, ob es stimmt. Worte vorwegnehmen und ungeduldiges zuhören	Bewerten nach eigener Befindlichkeit. Anschreien oder grober Umgangston. Kinder über den Mund fahren. Sich verbal unprofessionell äußern. Ironie, Witze oder sich lustig machen.
Übergabe Das Kind und die Eltern haben genügend Zeit, um sich zu verabschieden. Die Erzieherin gestaltet den Bindungsaufbau fürs Ankommen und lässt Zeit und Raum für alle Gefühle, die Auftauchen ohne Wertung. Gemeinsam mit den Eltern wurde die Übergabe am Morgen gestaltet und besprochen.	Die Erzieherin möchte den Ablauf etwas beschleunigen und baut Brücken für das Kind. Die Eltern werden nachdrücklich aufgefordert zu gehen, ohne dass dies im Vorfeld besprochen war.	Weinende Kinder ohne Absprache den Eltern abnehmen. Kinder ablenken und ihre Gefühle nicht ernst nehmen. Dem Kind nicht genügend Zeit geben, um in eine Selbstregulation zu kommen.
Miteinander Achtsamer, wertfreier Umgang mit Fröhlichkeit im Herzen. Hilfe zur Selbsthilfe. Körperliche Nähe, wenn Trost benötigt wird / dem Bedürfnis nach Körperkontakt in angemessener Form nachkommen. Allen Gefühlen Raum geben. Eigene Fehler eingestehen sich ggf. Beim Kind entschuldigen. Verlässliche Strukturen und Abläufe. Grenzen der Kinder wahrnehmen und achten. Durchschaubarkeit und Konstanz der Handlungen.	Nicht an Abläufe oder Vereinbartes halten. Starke eigene Emotionen den Kindern zeigen. Kinder über- oder unterfordern. Durch den ganzen Gruppenraum sprechen. Hektisches schnelles Bewegen im Gruppenraum. Die Äußerungen der Kinder nicht ernst nehmen und Bedürfnisse abwiegeln.	Ziehen und Zerren an Kindern. Bedrohen oder Angst einjagen. Kinder zwingen, bloßstellen. Das Machtgefälle ausnutzen. Negative Äußerungen über die Eltern. Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen / das eigene Nähe Bedürfnis durch die Kinder befriedigen. Kinder küssen. Unangemessene Kleidung tragen. Hervorhebende oder abwertende Bemerkungen über das Äußere eines Kindes (Kleidung, Haare, Frisur, Pflegezustand)

4.2.3 Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität ist nicht mit der erwachsenen Sexualität gleichzusetzen. Es ist eine spielerische und ganzheitliche Körpererfahrung, die aus der kindlichen Entdeckerfreude hervorgeht. Kindliche Sexualität bedeutet für das Kind, schöne Gefühle zu erfahren, aber nicht die Zuneigung zu einem anderen Menschen auszudrücken. Es ist in seinem sexuellen Handeln egozentrisch.
Kindliche Sexualität ist nichts Verwerfliches, Anstößiges oder gar Problematisches, sondern vielmehr ein normaler Teil der sexuellen Entwicklung eines Menschen.
Erst mit der Pubertät und dem 3. Jahrsiebtwechsel beginnt die Geschlechtsreife, erst damit sind die körperlichen und psychischen Voraussetzungen für die erwachsenen Sexualität gegeben. Rudolf Steiner spricht vom „frei werden des Astralleibes“ und beschreibt diesen Prozess als „Erdenreife“.
Frühkindliche Sexualerfahrungen sind prägend bis hin ins Erwachsenenalter, deshalb ist es uns besonders wichtig die Kinder in ihren Bedürfnissen wahrzunehmen und zu achten. Die positive Entdeckerfreude des eigenen Körpers nicht zu beschränken oder zu verbieten. Die Kinder in der Wiegestube sollen positive Körpererfahrung machen dürfen, um sich in ihrem Körper wohlzufühlen.

Kindliche Sexualität im Alter 0-3 Jahre und wie wir damit umgehen.

“Schon Säuglinge haben sexuelle Erfahrungen. Sie sind jedoch unbewusst und instinktiv. Schon nach der Geburt erleben die Kinder das erste körperliche Wohlgefühl - Körperkontakt mit der Mutter und die Berührungen der Bezugspersonen, die es pflegen. Der Mund des Säuglings ist neben der Haut eine der ersten erogenen Zonen. Beim Stillen oder Saugen am Finger macht ein Säugling erste körperliche Lusterfahrungen. Schon in den ersten Lebensmonaten kann man bei Kindern körperliche Erregungszustände beobachten. Jungen können eine Erektion bekommen und Mädchen eine feuchte Vulva. Das ist völlig normal und kein Grund zur Beunruhigung. Es sind Anzeichen dafür, dass sich ein Kind in der momentanen Situation sehr wohl fühlt.
Ab dem zweiten Lebensjahr ist kindliche Sexualität geprägt von einer natürlichen Entdeckerfreude. Die Kinder erkennen bewusst ihr eigenes Geschlecht und nehmen geschlechtliche Unterschiede zwischen einem Jungen und einem Mädchen wahr. Dazu gehört auch, dass sie ihre Geschlechtsorgane beginnen zu untersuchen und finden heraus, dass sie diese stimulieren können. Man spricht auch in diesem Alter schon von Selbstbefriedigung, was vollkommen natürlich ist.

Etwa ab dem dritten Lebensjahr beziehen Kinder andere Kinder in die Erkundung ihres Körpers ein, man spricht hier von “Doktorspielen”. Es handelt sich um kindliche Körpererkundungsspiele, bei denen sich die Kinder meist nackt ausziehen und sich gegenseitig von Kopf bis Fuß und im Genital- und Analbereich untersuchen.
Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich außerdem, dass sie genauso sind wie andere Kinder des eigenen Geschlechts. Dass dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und in ihr Körpergefühl.“[11]

Wir sehen die kindliche Sexualität als wichtigen Teil der kindlichen Entwicklung an und somit ist unsere pädagogische Haltung geprägt von einem wertschätzenden und achtsamen Umgang.

- Wir verwenden anatomisch korrekte Begriffe für den Genitalbereich.
- Wir respektieren jegliches Schamgefühl der Kinder und nehmen den Wunsch nach Intimität ernst. z.B. achten wir darauf das Toilettentüren auf Wunsch geschlossen bleiben und Kinder werden nicht vor anderen Kindern an - und ausgezogen, wenn wir spüren das es dem Kind unangenehm ist.
- Fragen von Kindern beantwortet wir altersgemäß und in bildhafter Sprache. Jede Frage der Kinder darf gestellt werden und wird wahrheitsgemäß beantwortet. Die pädagogischen Fachkräfte bringen nichts aktiv zu dem Thema ein oder weiten das Thema aus, sie antworten nur auf konkret auf die Frage des Kindes.
- Bei Doktorspielen gelten dieselben Regeln wie bei jedem anderen kindlichen Spiel auch: die Kinder bestimmen mit wem und wie lange sie „Doktor“ spielen wollen. Die Kinder berühren und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder angenehm ist. Die Grenzen jedes Einzelnen sollen gewahrt werden. In Körperöffnungen wird nichts hineingesteckt! (Mund, Ohr, Nase, Popo, Vulva, Penis)
- Da die Wiegestube ein öffentlicher Ort ist achten wir darauf, dass die Kinder nie komplett nackt sind. Bsp.: beim Wickeln kann es vorkommen das die Kinder kurzzeitig nackt sind, werden aber baldmöglichst wieder angezogen. Beim Spielen mit Wasser im Garten ist der Genitalbereich und auch der Oberkörper mit Kleidern bedeckt.

[11]Vgl. Bayrischer Erziehungsratgeber – Kindliche Sexualität

Umgang von Nähe und Distanz

„Nähe und Distanz bestimmen die Beziehungsgestaltung zwischen Menschen. Beide können sowohl positiv als auch negativ erfahren werden und unterliegen der subjektiven Deutung und Bedeutung. So kann Nähe z. B. in einer Situation als Vertrautheit und Geborgenheit erfahren werden, in einer anderen Situation jedoch als Enge und Zudringlichkeit. Distanz durch Abstand kann verletzen – aber auch Freiraum geben und Selbständigkeit fördern.“[12]

Unsere Arbeit basiert auf einer vertrauensvollen Bindung zwischen päd. Fachkraft und den Kindern. Körperliche Nähe auf Wunsch des Kindes in Form von: in den Arm nehmen und trösten, auf dem Schoß sitzen und Schutz suchen, die Kinder im Arm halten beispielsweise zum Einschlafen gehören zu unserer Arbeit und befriedigen die kindlichen Grundbedürfnisse nach Liebe und Bindung, Annahme und Anerkennung, Vertrauen und Orientierung. Durch gezieltes Beobachten und Wahrnehmen der Kinder können wir die persönliche Grenze der Kinder erkennen und entsprechend pädagogisch handeln. Selbstreflexion ist Teil unserer pädagogischen Haltung und uns in der Wiegestube besonders wichtig, nur wer sein eigenes Verhalten reflektiert und hinterfragt, kann aus Fehlern lernen und in kommenden Situationen besser pädagogisch handeln. Um einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz zu wahren halten wir uns an die Differenzierung der Körperzonen nach J. Maywald:

1. Sozialzonen:
 Die Berührung der Sozialzone ist allgemein gestattet. Diese Zone beinhaltet die Hände, die Arme, die Schultern und den Rücken.
2. Übereinstimmungszonen:
 Der Berührung der Übereinstimmungszone sollte ein „Darf ich?“ vorausgehen: Diese Zonen beinhalten: das Gesicht, den Mund, den Kopf, die Beine und das Handgelenk.
3. Verletzbarkeitszonen:
 Der Bereich der Verletzbarkeitszonen soll nicht ohne Erlaubnis berührt werden, da das Kind sich hier bedroht oder sich „als in Besitz genommen“ erleben kann. Diese Zone beinhaltet: den Hals und die Körperfront.
4. Intimzone:
 Die Berührung dieses Bereiches ist dem sozialen Umfeld nicht gestattet, außer in

[12]Vgl. Bundes- Kinderschutz- Gesetz; Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative BAGE

der Pflege des kleinen Kindes. Diese Zone beinhaltet den Genitalbereich, die Geschlechtsteile, die Brüste und den Po

5 Intervention

Der Verein Waldorfkindergarten Karlsruhe, Träger der Wiegestube Sonnenschein hat für den Fall eines Übergriffs oder eines grenzverletzenden Vorfalls ein geregeltes Interventionsverfahren festgelegt. Ebenso einen Interventionsleitfaden für den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII.
Grundsätzlich gilt, bei einem Verdachtsfall oder Vermutung auf Kindeswohlgefährdung, Ruhe zu bewahren und den Schutz des betroffenen Kindes sicher zu stellen. Diese allerersten Interventionsschritte gelten den betroffenen Kindern. Das Wissen um die konkrete Vorgehensweise nimmt eine tragende Rolle ein. Es sind zwei Bereiche im Vorgehen zu unterscheiden:

- Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- Institutionelle Kindeswohlgefährdung

5.1 Handlungsschema nach § 8a SGB VII

Die Wiegestube sieht ihre Aufgabe auch darin, die Familien und Eltern zu unterstützen, wir empfinden uns als familienergänzende Einrichtung.
Durch unsere intensive Elternarbeit können wir niedrigschwellige Hilfsangebote und Systeme mit hinzuziehen und hier eine Verknüpfung zu unterschiedlichen Fachstellen und insoweit erfahrenen Fachkräfte herstellen.
Wenn Eltern ihrer Sorgfaltspflicht nicht nachkommen können und ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Raum steht, sind die Verantwortlichkeiten innerhalb unsere Einrichtung, die Verfahrensabläufe, die Dokumentation und der gesicherte Zugang zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IeF) zur Abklärung der Gefährdungseinschätzung Allen bekannt und es wird regelmäßig besprochen.
Es muss sichergestellt sein, dass bei unseren Handlungen der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.
Falls notwendig erfolgt eine Meldung nach §8a SGB VIII an das örtliche Jugendamt.

Handlungsschema siehe Anhang 3

5.2 Handlungsschema nach § 45 SGB VII

siehe Anhang 4

5.3 Erkennen und Einschätzung von Gefährdung

Unser Selbstbild und auch der Gesetzgeber verlangt, dass in der Wiegestube tätige Fachkräfte in der Lage sind, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen. Es sollen also nicht nur bereits eingetretene Gefährdungen und/ oder Schädigungen eines Kindes erkannt werden, sondern es geht ebenso um präventives Bewusstsein. Um hier eine Sensibilisierung und Fachkenntnis zu erlangen, sind zusätzliche Fortbildungen unerlässlich. Auch das Hinzuziehen von einer Insoweit erfahrenen Fachkraft ist erforderlich, um eine genaue Einschätzung der Gefährdung zu erlangen.

Um zu einer möglichst guten Gefährdungseinschätzung zu gelangen und dies zu dokumentieren, arbeiten wir mit der “Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen” des KVJS (siehe Anhang 5).

Ebenso nach einem Dokumentationsbogen: Handlungsschritte und Dokumentation in der Wiegestube Sonnenschein, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG) nach 8a SGB VIII (siehe Anhang 6)

5.4 Handeln in akuten Krisensituationen

„Wenn eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes besteht, kommt eine Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 SGB VIII, zum Beispiel in einem Kindernotdienst oder einer Bereitschaftspflegestelle in Betracht. Die Inobhutnahme kann nur durch das Jugendamt erfolgen – notfalls auch gegen den Willen der Eltern, sofern eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Falls das Kind körperlich verletzt wurde, ist auch zu klären, ob eine medizinische Untersuchung und differenzialdiagnostische Abklärung oder gegebenenfalls ein stationärer Klinikaufenthalt des Kindes erforderlich werden. Über die eventuelle Fortführung der Inobhutnahme muss das zuständige Familiengericht zeitnah entscheiden, es sei denn, die Eltern stimmen von sich aus einer weiterhin notwendigen Unterbringung des Kindes zu.“[13]

[13]Vereinigung der Waldorfkindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V.: Bausteine für die Arbeit in Waldorfkindertageseinrichtungen – Schutzkonzept, S.31

5.5 Verletzung des Kindeswohl in der Einrichtung

5.5.1 Verschiedene Verdachtsstufen

Die Verdachtslage muss geklärt (ggf. ausgeräumt) werden. Ein Verdacht oder gewichtige Hinweise können aus direkten oder indirekten Mitteilungen, Beobachtungen bzw. Schlussfolgerungen aus unterschiedlichsten Informationsquellen (Kollegium, Eltern, Kinder, Vorstand) gewonnen werden. Wichtig ist die Einhaltung der Kommunikationswege, somit ist der größtmögliche Schutz aller beteiligten Personen gewährt. Eine insoweit erfahrene Fachkraft kann zur Klärung und Einschätzung der Verdachtslage hinzugezogen werden.

Wir unterscheiden:



5.5.2 Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter

Durch unsere Selbstverpflichtungserklärung ist jedem*r Mitarbeiter*in der Wiegestube, der Kinderschutz bewusst. Wir empfinden es als unsere Pflicht, wahrgenommene Anzeichen für jedwede Form von Gewalt und Übergriffigkeit (physisch, psychisch, strukturell, Zwang, Macht, sexualisiert) gegenüber Kindern seitens Mitarbeitenden, die Leitung über die Wahrnehmung zu informieren. Richtet sich die Wahrnehmung gegen die Leitung, ist der Träger (Vorstand) zu informieren. Sämtliche Beobachtungen /Vorhaltungen müssen dokumentiert, nachgegangen werden und in einem Gespräch münden (siehe Gesprächsleitfaden Mitarbeitergespräch Anhang 7). Für den Umgang mit Kindeswohlgefährdung gilt das “Vier- Augen- Prinzip”. Das bedeutet, an den Entscheidungen müssen mindestens zwei Fachkräfte beteiligt sein, darunter in der Regel die Leitung (+ Vorstand). Es muss insgesamt ein transparentes Verhalten und die Dokumentation der Handlungsschritte vorhanden sein.

Wenn die Wahrnehmungen nicht ausgeräumt werden konnten und der Verdacht weiterhin besteht oder sich erhärtet handeln wir nach dem Handlungsschema nach § 45 SGB VII (Anhang 4)

5.5.3 Kindeswohlgefährdung durch Kinder

„Es ist jedem Verdacht nachzugehen und als Wiegestube Verantwortung zu übernehmen. Sehen Mitarbeitende der Wiegestube einen Übergriff unter Kindern, sprechen diese als erstes mit den Betroffenen, anschließend mit dem übergriffigen Kind und ggf. mit — weiteren Kindern, die anwesend waren bzw. den Übergriff gesehen haben.

- Informieren der Leitung und gemeinsam im Kleinteam das weitere Vorgehen planen.
- Informieren Vorstand und ggf. wird eine Fachberatung in Anspruch genommen.
- Falls das Team oder ein einzelnes Teammitglied eines Kindes oder einem Elternteil von einem Übergriff unter Kindern der Wiegestube erfährt, ist eine Beratung mit mindestens einem anderen Teammitglied über das weitere Vorgehen sinnvoll, ggf. wird eine Fachberatung in Anspruch genommen.
- Die Eltern des betroffenen und des übergriffigen Kindes werden informiert.
- Das gesamte Team wird informiert.
- Die Kindergruppe wird informiert. Wir benennen nicht den aktuellen Fall, sondern erinnern die Kinder an die bestehenden Regeln der Wiegestube. Wir bestärken sie darin ihre eigenen Grenzen und die der anderen Kinder und Erwachsenen zu wahren und uns Bescheid zu sagen bzw. uns um Hilfe zu bitten. Wir achten dabei sehr auf eine altersentsprechende Formulierung.
- Dokumentation der Situation und des gesamten Prozesses.

Im Idealfall wird sich gleichzeitig um die beteiligten Kinder gekümmert. Eine Fachkraft widmet sich einem Kind.

Umgang mit dem betroffenen Kind

Wird uns ein Übergriff unter Kindern bekannt, nehmen wir uns als erstes, unter vier Augen dem betroffenen Kind an. Sein Selbstbestimmungsrecht, seine Gefühle und vielleicht sein Körper wurden verletzt. Wir lassen uns die Situation vom betroffenen Kind schildern und nehmen das Kind unbedingt ernst. Wir bieten Raum für Gefühle und spenden Trost, dramatisieren jedoch nicht. Wir heben im Gespräch stärkende Anteile hervor, damit sich

das betroffene Kind nicht allumfassend in die Opferrolle begibt.

- Wir heben das Positive hervor, z.B. dass das Kind sich sprachlich oder mit Hilfe von Mimik oder Gestik bemerkbar gemacht hat.
- Wir befürworten, dass das Kind aus der Situation gegangen ist, Hilfe geholt hat etc.
- Wir bestärken es darin, dass es sich uns anvertraut hat.
- Wir vermitteln dem betroffenen Kind, dass es keine Schuld trägt.
- Wir signalisieren dem betroffenen Kind, dass es jetzt durch uns geschützt ist, und dass wir für es Partei ergreifen.
- Wir sagen dem betroffenen Kind, dass das übergriffige Kind sich nicht so verhalten durfte, dass dieses Verhalten weder von uns geduldet noch akzeptiert wird. Diese Konsequenzen schränken nur das übergriffige Kind, nicht das Betroffene oder andere Kinder ein.“[14]

Umgang mit dem übergriffigen Kind

„Wir sprechen als zweites mit dem übergriffigen Kind. Wie immer achten wir sehr auf eine altersgerechte Sprache. Das Ziel des Umgangs mit dem übergriffigen Kind ist es, dass es sich in seinem Verhalten verstanden fühlt. Übergriffe oder Grenzverletzungen geschehen bei Kinder unter drei Jahren meist aus einer Not heraus, weil sie sich sprachlich noch nicht ausreichend äußern können. Kinder möchten in ihrem Verhalten gesehen und verstanden werden, das ist der beste Schutz für das betroffene Kind und zugleich der einzige Weg für das übergriffige Kind, mit solchen Verhaltensweisen aus eigenem Antrieb aufzuhören.

- Wir spiegeln dem übergriffigen Kind das Geschehene mit Worten, so fühlt es sich in seinem Verhalten gesehen. Denn es ist wichtig, dass es sich nicht übergangen oder ungerecht behandelt fühlt.
- Das übergriffige Kind braucht ebenfalls Unterstützung und keine Bestrafung. Sondern Trost, Unterstützung und das Zutrauen der pädagogischen Fachkräfte.
- Wir verlangen keine Entschuldigungen.
- Wir vermitteln dem übergriffigen Kind, dass dieses Verhalten nicht gut war, wir es aber dennoch in seinem Wesen und seiner Person schätzen“[15]

[14]Vereinigung der Waldorfkindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V.: Bausteine für die Arbeit in Waldorfkindertageseinrichtungen – Schutzkonzept, S.34-35
[15]Vgl. Vereinigung der Waldorfkindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V.: Bausteine für die Arbeit in Waldorfkindertageseinrichtungen – Schutzkonzept, S.34-35

5.5.4 Kommunikation im Umgang mit Eltern

Eine gute Zusammenarbeit mit Eltern gelingt, besonders in sogenannten Krisensituationen nur durch Transparenz. So wird das gegenseitige Vertrauensverhältnis aufrechterhalten. Tritt der Fall eines Übergriffes am Kind ein, ist deshalb folgende Haltung notwendig:

- Eltern müssen mit ihren Sorgen und Anliegen gesehen, ernst genommen und geachtet werden (Beschwerde /Zufriedenheitsmanagement).
- Eltern sind Experten für ihre Kinder.
- Im Sinne einer guten Erziehungspartnerschaft müssen Eltern auf Basis der gemeinsamen „Lebenspartnerschaft“ auf Zeit, beteiligt, gefragt, unterstützt und begleitet werden.
- Dazu ist es erforderlich, sich gegenseitig mit Respekt und Achtung zu begegnen, und Verständnis für die unterschiedlichen Lebensstile und Familienkonstellationen aufzubringen.
- Eltern werden darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter*innen immer das Wohl des(r)Kindes(er) achten und stets dafür Sorge tragen.
- Information bzgl. § 8a SGB VIII wird thematisiert in:
 - Aufnahmegesprächen (Präventiv)
 - Elterngesprächen (Einzel – Präventiv wie anlassorientiert)
 - Elternabenden (Plenum – Sexualpädagogische Themen)
 - Informationsschreiben

Es ist dringend darauf zu achten, dass sowohl den Eltern /der Familie des betroffenen Kindes als auch den Eltern /der Familie des übergriffigen Kindes in getrennten Gesprächen Gehör geschenkt wird. Eine Konfrontation beider „Parteien“ sollte möglichst vermieden werden.
Wir unterscheiden:
betroffenes Kind – übergriffiges Kind
und /oder
übergriffige Mitarbeitende – betroffenes Kind
Beide Formen der Gewalt sind grundsätzlich verschieden!

Um in beiden Fällen professionell handeln zu können gilt folgendes:



Zusammenarbeit mit Eltern des betroffenen Kindes

In der Zusammenarbeit mit den Eltern des betroffenen Kindes spielen Anteilnahme und Verständnis, aber auch Informationen über Kenntnisstand, Sprachregelung, sowie geplante bzw. unternommene Interventionsschritte eine wichtige Rolle. Da diese Eltern erwartungsgemäß sehr emotional reagieren, bedarf diese Zusammenarbeit immer folgender Voraussetzungen:

- Persönliches Engagement der Leitung. (Thema zur Chefsache machen).
- Sich Zeit nehmen, geeigneten Rahmen schaffen.
- Informationen sammeln / Wissensstand erfragen.
- Sicherheit für das Kind vermitteln, entsprechende Maßnahmen ergreifen Absprache mit Träger), Vertrauen aufbauen, Verständnis zeigen, sensibel und einfühlsam agieren.
- Jederzeit Gesprächsbereitschaft signalisieren, dennoch überlegt und reflektiert handeln.
- Eltern an entsprechende Fachstellen verweisen.

Zusammenarbeit mit einer Insoweit Erfahrenen Fachkraft (IeF), externen Fachberatungen, Mitarbeiter*innen und dem Träger: Je nach Einschätzung der pädagogischen Mitarbeitenden, bzgl. der Schwere des Übergriffes kann, soll, muss eine externe Beratungsstelle hinzugezogen werden. Diese Zusammenarbeit ist für die Mitarbeiter*innen oft hilfreich. Ab wann man diese Zusammenarbeit aufsucht, liegt im Ermessensspielraum der pädagogischen Fachkräfte und der Leitung.

Generell gilt:

- Externe Beratungsstellen frühzeitig hinzuziehen.
- Einordnen der Situation.
 - Vager Verdacht.
 - Erhärteter Verdacht.
 - Begründeter Verdacht.
 - Ggf. ausgeräumter Verdacht.
- Sich daraus ergebende Handlungsschritte ableiten und umsetzen.

Zusammenarbeit mit Eltern des übergriffigen Kindes und den beteiligten Personen

Diese Eltern, Familien reagieren oft unterschiedlich, beispielsweise:

- Schockiert, fühlen sich in ihrer Erziehungskompetenz angegriffen,
- mit dem Gefühl von Schuld für das Verhalten ihres Kindes,
- mit Leugnung wollen das Fehlverhalten ihres Kindes nicht wahrhaben.

Die Eltern des betroffenen und des übergriffigen Kindes benötigen gleichermaßen Verständnis, denn nur wenn beide Parteien sich gehört fühlen, sich die Mitarbeiter*innen für beide Parteien einsetzen, kann eine gute Gesprächs– und Kooperationsgemeinschaft entstehen:

- Weitere Vorgehensweisen gemeinsam festlegen.
- Was können konkrete Schutzmaßnahmen sein?
- Umgang mit Informationen.
- Weitere Kommunikation (wie, wann, wo, mit wem...) festlegen.
- Sprachregelung vereinbaren.
- Hinzuziehen von externen Fachberatungsstellen.

Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat und den Eltern unbeteiligter Kinder.

Die Eltern der unbeteiligten Kinder brauchen eine angemessene Informationsweitergabe über die Geschehnisse, ggf. präventive Maßnahmen zur Sicherheit der Kinder:

- Sachlage sondieren.
- Wissensstand erfragen.
- Klärung mit Bezirksleitung und Träger: Wie wird der Vorfall in der Kommunikation den Eltern gegenüber benannt?
- Entwicklung einer gemeinsamen Sprachregelung gemäß des Leitgedankens: „So viel Info wie nötig – so ausreichend wie möglich“.
- Generelle Gesprächsbereitschaft (innerhalb der vereinbarten Sprachregelung)

zeigen.

- Datenschutz beachten.

5.6 Dokumentation und Datenschutz

“Unabdingbar für unsere Arbeit, gerade in Bezug auf das sensible Thema Kindeswohlgefährdung und die Wiegestube als geschützter Raum aller Mitwirkenden, ist eine detaillierte und gute Dokumentation.
Im Rahmen der Verdachtsfälle arbeiten wir wie erwähnt nach der KiWo Skala (Anhang 5) und unserem aufgeführten Leitfaden (Anhang 6).
Alle Gespräche (im Kollegium, mit Eltern, mit dem Vorstand) werden protokolliert und bei getroffenen Vereinbarungen von den Mitwirkenden unterschrieben.
Untenstehend ist der Umgang / Vorgaben zum Datenschutz aufgeführt:

Der Träger ist im Zuge des Verfahrens zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61-65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

- Anonymisierte Falldarstellung durch die IeF.
- Meldung Jugendamt (§ 64 Abs.1;2 SGB VIII):
- Personensorgeberechtigten müssen, soweit es den Schutz der Kinder nicht gefährdet informiert werden (Transparenzgebot).
- Gewichtige Anhaltspunkte, zur mit der IeF vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den angenommenen Hilfen der Personensorgeberechtigen und über den Prozess dieser Hilfen”[16]

6 Aufarbeitung und Reflektion

“Ist in der Einrichtung ein Fall von Gewalt und/oder sexualisierter Gewalt sowie Missbrauch aufgetreten, ist es notwendig diesen aufzuarbeiten. Es ist unabdinglich, dass diese Aufarbeitung auf allen Ebenen der Institution und mit allen Akteur*innen stattfindet. Hierbei spielen die externe Begleitung und Evaluation bzw. Analyse eine herausragende Rolle, denn alle im System selbst sind befangen und in irgendeiner Form in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Situation. Gerade ein Fall von sexuellem Missbrauch benötigt externe Auseinandersetzung einerseits, aber auch die Bereitstellung von Unterstützungsmöglichkeiten für die Kinder, die Eltern und vor allem die Betroffenen. Auch

[16]Vereinigung der Waldorfkindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V.: Bausteine für die Arbeit in Waldorfkindertageseinrichtungen – Schutzkonzept

bei Grenzverletzungen und Übergriffen ist eine transparente Aufarbeitung und externe Begleitung von größter Wichtigkeit“[17]

6.1 Rehabilitation von Mitarbeitenden / Kindern oder Eltern

„Es kann vorkommen, wenn auch selten, dass Mitarbeitende und Kinder aus verschiedenen Gründen falsch beschuldigt wurden. Darum gilt das Recht auf vollständige Rehabilitation. Diese ist mit gleicher Sorgfalt wie bei der Überprüfung des Verdachts zu führen:
Alle Beteiligten (Eltern, Fachkräfte, Kinder, Träger) eindeutig darüber informieren, dass der Verdacht ausgeräumt ist.

- Ggf. eine Information an die Presse.
- Zusammen mit der Person Maßnahmen entwerfen, die sie noch benötigt, um sich vollständig rehabilitiert zu fühlen.
- Für betroffene Mitarbeiter*innen wird eine Einzelsupervision angeboten.
- Für das Kollegium wird ebenfalls eine Supervision zur Aufarbeitung angeboten.“[18]

6.2 Aufarbeitung in der Einrichtung und im Kollegium

„Ist es in der Einrichtung zu sexuellen Übergriffen, Grenzverletzungen oder anderen Formen von Gewalt gekommen, gilt es nicht nur in der Krise zu intervenieren, sondern auch das Geschehene aufzuarbeiten. Die Betroffenen müssen die Möglichkeit erhalten das Geschehene auszusprechen und dass ihnen zugehört wird. Daraus gilt es individuelle Unterstützungsangebote abzuleiten und damit Verantwortung für das ihnen zugefügte Leid zu übernehmen und dieses anzuerkennen.
Es muss alles Wissen über den Fall und dessen Einzelheiten gesammelt werden:

- Wie konnte es zu dem Vorfall kommen?
- Welche Strukturen haben diesen möglich gemacht?
- Welche Strukturen haben diesen begünstigt?
- Welche Muster haben diesen begünstigt?
- Welche Verantwortlichkeiten wurden nicht wahrgenommen?
- Wo wurde falsch reagiert? (Enders & Schlingmann 2018).

[17]Vereinigung der Waldorfkindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V.: Bausteine für die Arbeit in Waldorfkindertageseinrichtungen – Schutzkonzept, S.37
[18]Vereinigung der Waldorfkindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V.: Bausteine für die Arbeit in Waldorfkindertageseinrichtungen – Schutzkonzept, S.37

„Ziel ist es, Konsequenzen für die zukünftige Gestaltung der entsprechenden Strukturen und Verantwortlichkeiten zu erarbeiten, um die Mechanismen, die den Fall begünstigt haben, aufzubrechen und in präventive Maßnahmen umzukehren.“ (ebd., S.286). Natürlich hat die einzelne Fachkraft ihr Verhalten zu verantworten, zu bearbeiten und zu verändern. Hier wird jedoch deutlich, dass die Aufarbeitung eine Gesamteinrichtungsaufgabe sein muss. Externe Beratung und Begleitung sowie Fortbildungen sind unabdingbar, sobald Sie einen Fall in Ihrer Einrichtung haben.”[19]

7 SCHLUSSWORT

Das Kindeswohl und die Wahrung eines geschützten Raumes in der Wiegestube sind uns ein großes Anliegen. Durch die intensive Arbeit am Schutzkonzept und eine Sensibilisierung der unterschiedlichen Themenfelder ist sich unsere Einrichtung der besonderen Verantwortung noch bewusster geworden. Diese Schutzkonzept dient der Transparenz und wird allen Familien zur Verfügung gestellt. Wir werden es wiederkehrend aktualisieren und neuen Mitarbeitenden vorstellen. Es dient uns als Arbeitsgrundlage um unser Handeln zu reflektieren und für alle Kinder, Eltern, Vorstand und das Kollegium klar definierte und durchschaubare Prozesse zu gestalten.

Dieses Schutzkonzept wurde vom Kollegium der Wiegestube Sonnenschein erarbeitet: Astrid Adams Schirrmacher, Bettina Mohrmann, Carmen Müller, Julia Janssen, Karina Singh, Sabine Fetzner und Tanja Fritz

Vorstand

Elternbeirat

[19]Vereinigung der Waldorfkindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V.: Bausteine für die Arbeit in Waldorfkindertageseinrichtungen – Schutzkonzept, S.38

8 LITERATURVERZEICHNIS

- Bayrischer Erziehungsratgeber, Kindliche Sexualität, Kindliche Sexualität - Bayerischer Erziehungsratgeber (bayern.de), 06.12.2022
- Evangelische Kirchenpflege Stuttgart; Abteilung Jugend und Soziales, Kinder schützen: Eine Handreichung zur Orientierung für Mitarbeitende der Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart, 2018, Stuttgart.
- LVR - Landschaftsverband Rheinland, Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit, Mai 2019, Köln.
- Vereinigung der Waldorfkindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V., Bausteine für die Arbeit in Waldorfkindertageseinrichtungen – Schutzkonzept, 05.08.2020, Stuttgart.

9 Anhang

Anhang 1 - Strafrechtliche Formen von Gewalt

Einschlägige Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) sind nach § 72a SGB VIII (Persönliche Eignung) folgende

§ 171: Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht

§ 174: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174 a: Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174 b: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 176: Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176 a: Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176 b: Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177: Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 178: Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 179: Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180 a: Ausbeutung von Prostituierten

§ 181 a: Zuhälterei

§ 182: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183: Exhibitionistische Handlungen

§ 183 a: Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184: Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184 a: Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

Anhang 2 Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung für die Arbeit mit Kindern, in der Kindertageseinrichtung Waldorfkindergarten – Wiegestube Sonnenschein Karlsruhe

1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.

2. Ich verpflichte mich, Kinder vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.

3. Ich verpflichte mich dazu, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder zu schaffen und/ oder zu wahren. Ich respektiere sie als eigenständige Persönlichkeiten und höre ihnen zu.

4. Ich verhalte mich niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.

5. Ich verpflichte mich, zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern.

6. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.

7. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.

8. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiter und Teilnehmer in den Angeboten und Aktivitäten. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die/ den benannte*n kompetente*n Ansprechpartner wenden.

9. Ich nehme die Kinder bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung.

10. Ich habe das Schutzkonzept gelesen und den darin enthaltenen Verhaltenskodex und versichere, danach zu handeln.

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 –

180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

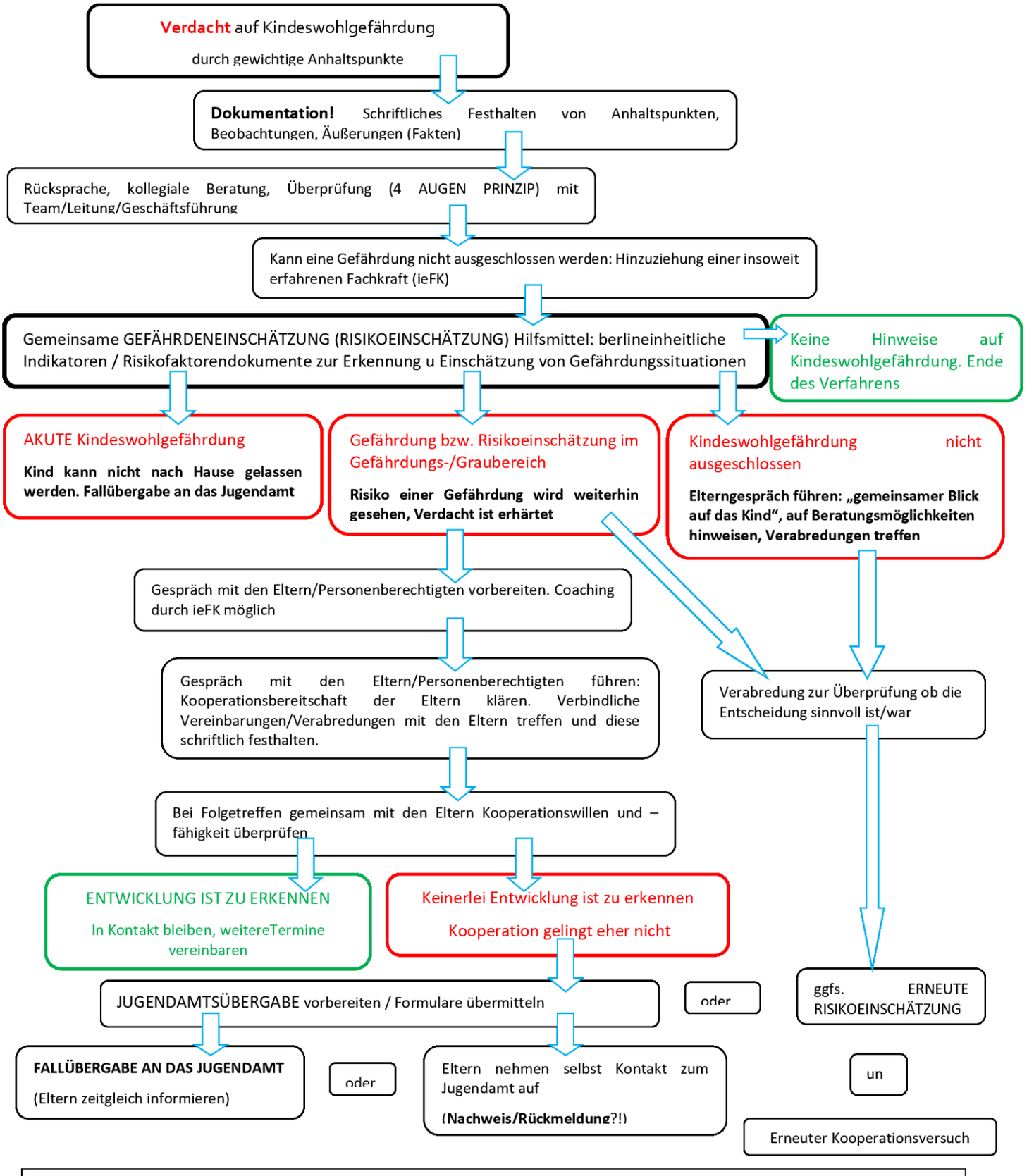
Ich verpflichte mich, den Träger über die in der Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Unterschrift Mitarbeiter*in……..……

Ort, Datum……

Handlungsschema

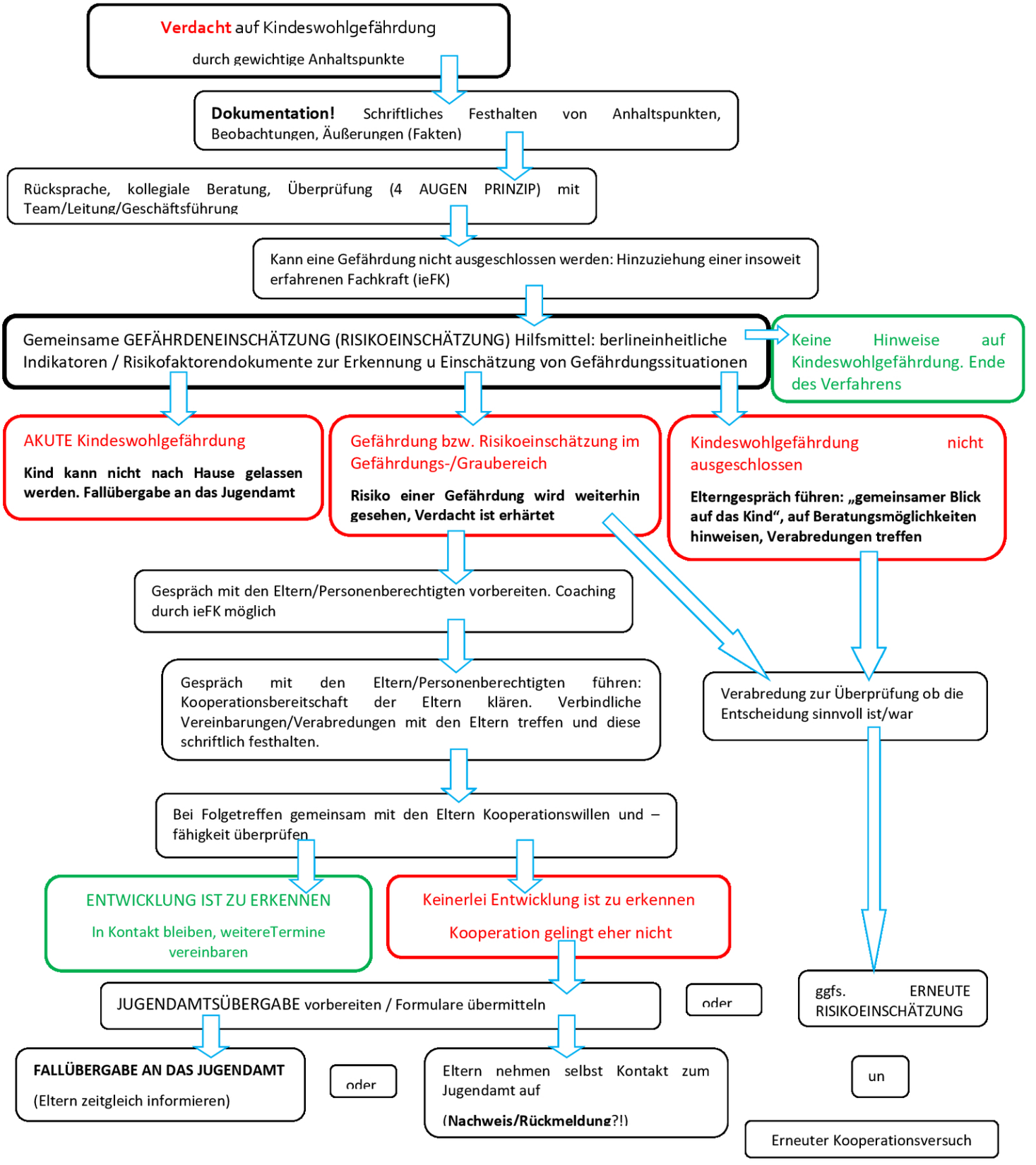
Handlungsschema Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII



ACHTUNG: bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist vor einem Gespräch mit den Eltern IMMER eine externe Beratung hinzuzuziehen.

Handlungsschema

Handlungsschema Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII



ACHTUNG: bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist vor einem Gespräch mit den Eltern IMMER eine externe Beratung hinzuzuziehen.

© FVM 2012

KiWo-Skala (KiTa)

[Version 2012]

Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

Entwickelt von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM), federführend Dr. Thomas Prill
im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg
(Weiterentwicklung der Einschätzskala der Stadt Lippstadt)

Datenschutz beachten

Vor Anwendung der KiWo-Skala (KiTa) wird das Lesen des Manuals dringend empfohlen

Tageseinrichtung	Fachkraft/Fachkräfte	Datum

Name des Kindes		Alter des Kindes		
		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
Nr.	**Merkmal** [in Klammer Anhaltspunkte für das Merkmal] *Wichtig: Zutreffende Anhaltspunkte bitte unterstreichen bzw. andere, vergleichbar gewichtige, Anhaltspunkte (unter „Andere:“) eintragen! Prinzipiell kann ein Merkmal allein aufgrund eines Anhaltspunktes (auch Eintrag unter „Andere:“) zutreffen. Bei Zweifeln über Ausprägung eines Anhaltspunkts oder über den Eintrag unter „Andere“ nicht unterstreichen bzw. eintragen!*	**Bewertung** (bei Zutreffen ☒)		
	I Auffälligkeiten beim Kind			
1.	**Gesundheitsfürsorge**			
1.1	**Stark mangelnde Körperhygiene** [häufiges Wundsein im Po- oder Genitalbereich; häufig Schmutz- oder Stuhlreste in Hautfalten; wiederholt unversorgte und infektionsgefährdete Wunden und Ekzeme] Andere:	**3**☐	**2**☐	**2**☐
1.2	**Unangemessene Körperpflege** [*häufig*: fettige verfilzte Haare; lange, ungeschnittene, abgebrochene Nägel; entzündetes Nagelbett; strenger Körpergeruch; ungewaschenes, schmutziges Aussehen; Mundgeruch und stark kariös] Andere:	**2**☐	**2**☐	**1**☐
1.3	**Das Kind ist ständig müde oder erschöpft** [erzählt, dass es lange ferngesehen hat, oft abends Besuch da ist, der sehr laut ist; ist erschöpft, vermutlich durch einen überbeanspruchenden familiären Tagesablauf] Andere:	**1**☐	**1**☐	**2**☐

Zu den in der Skala verwendeten Begriffen wie „häufig“, „extrem“ oder „wiederholt“ etc. können im Manual zur KiWo-Skala (KiTa) präzisierende Informationen nachgelesen werden

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
1.4	**Mangelnde Aufsicht (inkl. mangelnde medizinische / therapeutische Versorgung)** [trotz Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Verletzung/offensichtlicher Erkrankung keine medizinische/ therapeutische Versorgung; Gespräche mit den Eltern/anderen wichtigen Bezugspersonen oder wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes lassen eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht im familiären Umfeld erkennen; wochenlanges oder mehrfach ungeklärtes Fernbleiben des Kindes von der KiTa; altersunangemessener Medienkonsum; Kind wird mehrmals stark erkrankt in die Kita gebracht; keine Teilnahme an U-Untersuchungen; Kind ist im Besitz gefährlicher altersunangemessener Gegenstände/Werkzeuge] Andere:	2☐	2☐	2☐
2.	**Ernährung**			
2.1	**Mangel- bzw. Fehlernährung** [Kind ist in einem schlechten Versorgungszustand (Ernährungsstatus und/oder Flüssigkeitshaushalt); kommt ständig hungrig oder durstig oder ohne eigene Verpflegung in die Einrichtung ohne Absprache über Teilnahme an Essensangeboten in der Einrichtung; bringt wiederholt verdorbene Lebensmittel mit; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes, dass es altersunangemessene Lebensmittel zu sich nimmt, wie Trinken von Alkohol oder Kaffee etc.; massive Adipositas aufgrund einer Überfütterung/Überernährung] Andere:	3☐	2☐	2☐
3.	**Kleidung**			
3.1	**Sehr ungepflegter Zustand bzw. völlig unpassende Kleidung** [*wiederholt*: verschmutzte Kleidung, z.B. mit Essensresten, Urin, Kot etc.; zerrissene Kleidung; sehr bewegungseinschränkende Kleidung, z.B. weil erheblich zu klein etc.] Andere:	1☐	1☐	1☐
3.2	**Nicht der Witterung angepasst** [wiederholt kein Schutz vor Hitze/Sonne/Regen/Kälte] Andere:	3☐	2☐	1☐
4.	**Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkung**			
4.1	**Verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahe legen** [Hämatome oder Hautwunden an untypischen Stellen (Rücken, Brust, Bauch, Po, Ohren, Mund, Augenhöhlen, hohe Scheitelregion); kreisförmige Verbrennung am Handteller, unter der Fußsohle, am Bauch, Verbrennungen am Gesäß; Verbrühungen; Striemen oder Fesselmale am Körper; Griffmarken am Brustkorb, an Armen oder Knöcheln; Schwellungen - Kind klagt bei Berührungen über Schmerzen; häufige Knochenbrüche; *infolge gewaltsam herbeigeführter Atemnot*: diffus verteilte punktförmige Einblutungen (Gesichtshaut, Augenlider/-bindehäute, Mundvorhofschleimhaut] Andere:	3☐	3☐	3☐

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
5.	**Motorische und sprachliche Auffälligkeiten**			
5.1	**Bewegungsunsicher / nicht altersgerechte Fortbewegung** [***Achtung**: gemeint sind ausschließlich durch extremen Bewegungsmangel oder fehlende Bewegungsanreize und -möglichkeiten verursachte Auffälligkeiten*: ungelenke, unkontrollierte Bewegungen von Armen und Beinen; stößt überall an; fällt häufig hin oder runter; torkelndes Gehen] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1☐	1☐
5.2	**Sprachliche Auffälligkeiten** [***Achtung**: gemeint sind ausschließlich durch mangelnde und/oder bedrohliche Ansprache zu Hause verursachte Auffälligkeiten*: Kind spricht nicht; Kind versteht nicht; leise, undeutliche, verwaschene Sprache; stressbedingtes Stottern] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1☐	1☐
6.	**Verhaltensauffälligkeiten**			
6.1	**Ungezügeltes und/oder unangemessenes Verhalten ggü. Erzieherinnen (regelhaft zu beobachten) bzw. auffälliges Sozialverhalten ggü. Kindern (regelhaft zu beobachten)** [extreme Rastlosigkeit; üble Beschimpfungen ggü. Erzieherinnen; ignoriert ständig Grenzsetzungen; droht anderen Kindern mit Gewalt; schubst, beißt und kneift andere Kinder heimlich; erkennt die Bedürfnisse anderer Kinder nicht an; will ständig seine Interessen durchsetzen; Unfähigkeit zur positiven Kontaktaufnahme/-gestaltung mit anderen Kindern] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1☐	2☐
6.2	**Fremdverletzendes Verhalten / sexualisiertes Verhalten** [extremer tätlicher Angriff ggü. anderen Kindern, z.B. Treten, Schlagen, Würgen; unangemessenes, sexualisiertes Verhalten, wie z.B. bedrängt andere Kinder aggressiv sexuell, stark sexualisierte Sprache, bietet sex. Handlungen an] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	2☐	3☐
6.3	**Rückzugsverhalten / extreme Anspannung / starkes Angstverhalten** [anhaltende ausgeprägte Freud- und Antriebslosigkeit; extrem scheu; zieht sich nahezu ständig zurück oder versteckt sich; reagiert wiederholt nicht auf Ansprache; berichtet häufig von sehr belastenden Albträumen; extrem ängstlich oder sehr schreckhaft, insbesondere gegenüber Erwachsenen; furchtsame Haltung gegenüber den Eltern oder anderen Verwandten evtl. verbunden mit Einnässen und/oder Einkoten; in Konfliktsituationen wie versteinert; starrer verängstigter Blick; *außerhalb der Eingewöhnungszeit*: panische Trennungsängste; vermehrtes Weinen] Andere:	2☐	3☐	3☐
6.4	**Emotionale Deprivation bzw. Hospitalismus / selbstverletzendes Verhalten** [*wiederholt*: stark distanzloses Kontaktverhalten im Sinne von z.B. vehement eingefordertem Körperkontakt oder wahlloser Zutraulichkeit ggü. unvertrauten Personen; Hin- und Herwerfen des Körpers; stereotype Körperbewegungen; rupft sich Haare bündelweise aus; beißt sich; schlägt unerwartet mit dem Kopf gegen Wand/Gegenstände] Andere:	3☐	3☐	3☐

	II Auffälligkeiten im Elternverhalten*	0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
7.	**Allgemeine Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern**			
7.1	**Unangemessener Konsum von Drogen / Alkohol / Medikamenten** [*wiederholt*: *erscheinen* in der Einrichtung unter Einfluss von illegalen Suchtmitteln; alkoholisiert; Medikamentenmissbrauch; glaubhafter Bericht des Kindes über Suchtprobleme der Eltern] Andere:	2☐	2☐	2☐
7.2	**Relevante psychische Auffälligkeiten** [*bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten*: Anhaltende starke Niedergeschlagenheit (depressive Anzeichen); überschäumende Hochstimmung mit extremem, unüberlegtem Tatendrang; extremes zwanghaftes Verhalten; nicht nachvollziehbare und das Verhalten stark beeinträchtigende Verfolgungs- oder Wahnideen; Eltern wirken anhaltend völlig überfordert] Andere:	2☐	2☐	2☐
7.3	**Körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern des Kindes** [Szenen gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen den Eltern in der Einrichtung; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes über Gewalttätigkeiten (nicht das Kind selbst betreffend); Verdachtsmomente für familiäre Gewaltszenarien] Andere:	3☐	3☐	3☐
8.	**Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind**			
8.1	**Unangemessene Grenzsetzungen und körperliche Übergriffe** [*wiederholt extreme Reaktion auf Verhalten des Kindes (von den Erzieherinnen beobachtet oder glaubhaft vom Kind berichtet), wie z.B.:* plötzliches Anschreien des Kindes; wüste Beschimpfung; Handgreiflichkeiten wie z. B. grobes Ziehen an Gliedmaßen oder Kleidung; Schlagen; entwürdigende Behandlung oder Androhung unangemessener Strafen (einschließlich Liebesentzug)] Andere:	3☐	3☐	3☐
8.2	**Wenig bis kein Erfüllen emotionaler Grundbedürfnisse des Kindes / Desinteresse am Kind** [*häufig bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten*: Schroffe, ablehnende Haltung; ständige Zurückweisung kindlicher Bedürfnisse nach Körperkontakt; Umgang mit dem Kind lässt kein Interesse an ihm sichtbar werden; keine Beantwortung kindlicher (Verhaltens-)äußerungen] Andere:	3☐	3☐	3☐

*** der Begriff „Eltern“ wird im erweiterten Sinne verwendet und umfasst alle Personen, die maßgeblich an der Kindesfürsorge beteiligt sind. Siehe hierzu auch die Erläuterungen in der Fußnote des Manuals.**

Wichtiger Hinweis zu Unterpunkt 9: Ein Wert von „3“ kann nur entweder für 9.1 oder für 9.2 vergeben werden. Siehe hierzu auch die Hinweise im Manual, Kapitel C.		**0;4 – 1;5 Jahre**	**1;6 – 2;11 Jahre**	**3 – 6;11 Jahre**
9. Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten / Missstände				
Das Merkmal 9.1 kann nur beurteilt werden, wenn die Eltern unmissverständlich auf den dringenden Gesprächsbedarf seitens der KiTa angesprochen wurden		***Eltern auf Gesprächsbedarf angesprochen?*** **☐ ja ☐ nein**		
9.1	**Ablehnung von Gesprächen über Auffälligkeiten / Missstände** [Eltern bzw. einflussreicher Elternteil lehnen/lehnt den als dringlich vorgebrachten Gesprächswunsch der KiTa bzgl. der beobachteten Auffälligkeiten, der Situation des Kindes oder bzgl. langen oder mehrfach ungeklärten Fernbleibens des Kindes von der KiTa ab oder verschieben/verschiebt Gesprächstermin mehrmals] *(bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)* Andere:	**3☐**	**3☐**	**3☐**
		Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): *bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren*		
Das Merkmal 9.2 kann nur beurteilt werden, wenn mit den Eltern über die konkreten Auffälligkeiten im Elterngespräch gesprochen wurde				
9.2	**Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit** [Eltern zeigen im Gespräch bzgl. Auffälligkeiten/Missstände sehr aggressives Verhalten; unglaubwürdige oder schuld-abweisende Erklärung für die angesprochene Angelegenheit; unglaubwürdige Erklärungen für Verletzungen u. Ä. des Kindes; widersprüchliche Aussagen; keine Zugänglichkeit (auch mangelnde Einsicht aufgrund Unvermögen) bzw. kein Wille zur Änderung bzgl. der angesprochenen Auffälligkeiten; Problembagatellisierung] *(bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)* Andere:	**3☐**	**3☐**	**3☐**
		Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): *bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren*		

Auswertung

Ergebnis: **Häufigkeit der Zahlenwerte** **Bitte Häufigkeit der einzelnen Zahlenwerte (Wertungen) über dem Strich __ eintragen** __ x Wertung 1 __ x Wertung 2 __ x Wertung 3	Verdacht auf **hohe Gefährdung** Ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf **mittlere Gefährdung** Ein Verdacht auf eine mittlere Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf **geringe Gefährdung** Ein Verdacht auf eine geringe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	**Keine Gefährdung** Ein Verdacht auf eine Gefährdung liegt nicht vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:
	☐ mind. zweimal die Wertung 3 *oder*	☐ mind. einmal die Wertung 3 *oder*	☐ mind. einmal die Wertung 2 *oder*	☐ keine Wertung *oder*
	☐ mind. einmal die Wertung 3 und mind. zweimal die Wertung 2	☐ mind. zweimal die Wertung 2	☐ mind. zweimal die Wertung 1	☐ einmal die Wertung 1
	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen: Siehe Ablaufschema			

Elterngespräch geführt am erfolgreich? ☐ ja ☐ nein

Schritte zur Abklärung:

- Kollegiale Gespräche geführt am mit:
- Kontakt mit insoweit erfahrener Fachkraft ☐ nein ☐ ja, am
- Kontakt mit Träger ☐ nein ☐ ja, am
- Kontakt mit Jugendamt ☐ nein ☐ ja, am

Bemerkungen

III Weitere Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung

☐ ja	☐ nein	**Bereits Fälle von Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung von Geschwisterkindern des betreffenden Kindes oder des betreffenden Kindes selbst bekannt**
☐ ja	☐ nein	**Nach** (unaufgeforderter) **Elternaussage eigene belastende Erfahrungen mit Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in der Kindheit/Jugend**

IV Stärkendes oder schwächendes Lebensumfeld der Familie sowie Erlebenswelt der Familie/Kind

☐ nicht vorhanden ☐ vorhanden ☐ in besonderem Maße vorhanden	**Soziale Einbettung der Familie/Kind** [Teilhabe der Familie an sozialen, gemeinschaftlichen Aktivitäten; Unterstützung der Freundschaften des Kindes zu Gleichaltrigen; Teilhabe des Kindes an kostenfreien sozialen Aktivitäten/Veranstaltungen; Zusammenhalt der Kernfamilie] Andere:
☐ schwächend ☐ neutral ☐ stärkend	**Soziales Milieu und Lebensumfeld** [Infrastruktur versorgender Einrichtung (Kindertageseinrichtungen, Arztpraxen etc.); Wohnverhältnisse (Nachbarschaftszusammenhalt, Sozialstruktur)] Andere:
☐ eingeschränkt vorhanden ☐ vorhanden ☐ deutlich vorhanden	**Familiäre Ressourcen** [finanzielle Möglichkeiten; Lernbereitschaft und Bildungsinteresse der Erwachsenen] Andere:

Anhang 6 Handlungsschritte und Dokumentation in der Wiegestube Sonnenschein, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach 8a SGB VIII

A **Handlungsschritte und Dokumentation in der Wiegestube Sonnenschein bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach 8a SGB VIII**	
Angaben zum betroffenen Kind	
Name, Anschrift Geburtsdatum und Gruppe des betroffenen Kindes	
Name und Anschrift und Kontaktdaten der Sorgeberechtigten	
Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte bei Kind oder der Familie durch Mitarbeitende	
Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet? (ggf. gesondertes Blatt verwenden)	
Zeitraum?	
In welcher Häufigkeit?	
Festgestellt und dokumentiert durch wen?	
Meldung an Kitaleitung	

(Kinderschutzbeauftragte) ist erfolgt am und durch:	
Leitung nimmt zusammen mit Mitarbeiter*innen bzw. dem Team kollegiale Beratung zur Situation vor. Erzieher*innen führen Gefährdungseinschätzung durch. (Bei Bedarf Hilfe für Mitarbeiter*innen durch Beratungsstelle zur Verfügung stellen)	
Kann die Vermutung der Kindeswohlgefährdung aufgrund der kollegialen Beratung und der Gefährdungseinschätzung durch Mitarbeiter*innen lückenlos ausgeräumt werden? Die Gefährdungseinschätzung hat anhand der KiWO- Skala stattgefunden ◇ **JA**, Ende des Prozesses ◇**NEIN** "Anonymisierte Fallbesprechung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft (IEF) zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist notwendig. Information an den Träger / Vorstand am:	
Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos mit unabhängiger Insofern erfahrenen Fachkraft (IEF). Den Mitarbeitenden sind externe Ansprechpartner*innen bzw. Anlaufstellen bekannt	
Meldung an das zuständige Kreisjugendamt gemäß § 8a SGB VIII erfolgte durch Kitaleitung und Vorstand am:	
Notwendige anonymisierte Fallbesprechung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft´ (IEF) zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen am:	

B

Folgende Einschätzung hat sich in der anonymisierten Fallbesprechung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft ergeben

Kann eine akute gegenwärtige, erhebliche Gefährdung für das Wohl des Kindes, welche umgehendes Handeln erfordert, ausgeschlossen werden?

◇ **NEIN** Es liegt eine erhebliche und akute, gegenwärtige Gefährdung und/oder Verletzung des Kindes (zB. Würgemale am Hals) vor. Die Sofortige Übergabe an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst/ASD) wird durch Kitaleitung und Vorstand eingeleitet (siehe Ende der Dokumentation / Blatt C). Übergabe nachweisbar machen; z.B. schriftliche Mitteilung ggf. auch Polizei oder Notarzt einschalten. Unter Umständen auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Dokumentation der Anzeichen/Verletzungen!

Wird der Schutz des Kindes durch das Einbeziehen der Sorgeberechtigten gefährdet?

◇**JA**

◇**NEIN**

Wer wurde wann durch wen, womit informiert,was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am und durch:

Übergabe durch Kitaleitung und Träger / Vorstand an das Jugendamt erfolgt. Ende des Prozesses

◇ **JA** Welche notwendigen Maßnahmen werden eingeleitet zum Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfen durch die Personensorgeberechtigten zur Abwendung des Gefährdungsrisikos?

Welche Maßnahmen zur Unterstürzung von Seiten der Einrichtung können angeboten bzw. vermittelt werden (z.B. Vermittlung/Begleitung in Erziehungsberatung, Koordinierte Kinderschutzstelle, Jugendhilfeleistungen, Gesundheitshilfen, Frühförderstelle, Frühe Hilfe?

Kitaleitung führt zusammen mit Gruppenleitung oder verantwortlichem/r Erzieher*in ein Elterngespräch im Hinblick auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfen

Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zur Hinwirkung auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen ist erfolgt am:

Anwesende Personen:

Sind die Personensorgeberechtigten bereit und in der Lage geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen?

◇ **NEIN** erneute Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Klären des weiteren Vorgehens.

Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am:

◇ **JA** Eltern reagieren im Sinne der Abwendung der Gefährdung

C

Welche Hilfen/ Maßnahmen mit welchem Ziel wurden in welchem Zeitraum mit den Eltern vereinbart?

Vereinbarte Überprüfung der Zielerreichung am:

Durch wen:

Überprüfung der Zielvereinbarungen, waren sie erfolgreich?

Überprüfung und Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung der Abwendung der Kindeswohlgefährdung - waren sie erfolgreich?

◇ **JA** Ende des Prozesses; Schutzauftrag erfüllt (Kind weiter beobachten)

◇ **NEIN** Es bleiben gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung weiterhin bestehen. Erneutes Hinzuziehen einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (IEF) zur Abschätzung der Situation.

Ggf. Übergabe an das Jugendamt auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht

ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der Wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Wer wurde wann durch wen,womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am und durch wen:

Übergabe an das Jugendamt durch Kitaleitung und Träger / Vorstand

Es erfolgt eine schriftliche Meldung und Übergabe an das zuständige Jugendamt

Folgende Angaben sind weiterzuleiten

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes
- Telefonkontaktdaten
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern bzw. Der Personensorgeberechtigten, inkl. Kontaktdaten
- Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte
- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- Bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen
- Beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen
- Weitere Beteiligte oder Betroffene.

Welche Vereinbarungen wurden mit dem Jugendamt zum weiteren Kontakt mit der Einrichtung getroffen (z.B., wenn Kind aus der Einrichtung bzw. der Familie genommen

wird)? Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart?

Überprüfung am und durch wen:

Vereinigung der
Waldorf-Kindertageseinrichtungen
Baden-Württemberg e.V.

Gesprächsleitfaden für das erste Mitarbeiter*innen-Gespräch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Internes Gespräch durch die Leitung, Personalvorstand

Der/ die Mitarbeiter*in wird zeitnah ohne Angabe des Themas zum Gespräch ins Büro gebeten.

- Auf Nachfrage wird lediglich ein Gespräch über eine „Beschwerde“ angegeben
- Am Gespräch nimmt eine weitere neutrale Person (von außen) teil
- Hinweis auf die dritte Person („Frau Mustermann nimmt an diesem Gespräch teil, weil es sich um eine Beschwerde handelt, die wir ernst nehmen müssen“)
- Frage, ob sich der/die Mitarbeiter*in vorstellen kann, um welche Beschwerde es sich handelt
- Zeit lassen zum Nachdenken und Antworten
- Konfrontation mit dem Verdacht, Vorwurf in klaren Worten ohne Beschönigung.
- „Was sagen Sie dazu?“
- Zeit lassen zum Nachdenken und Antworten
- Was denken Sie, hat das Kind erlebt?
- „Gab es Vorkommnisse in der Gruppe…, Erklärungen?“
- „Haben Sie Fragen?“

Zum Ende eigene Einschätzung abgeben:

a) Vertrauen aussprechen, Beratung als Hilfestellung für den/die Mitarbeiter*In empfehlen oder
b) Zweifel äußern, vorläufige Suspendierung, Beratung empfehlen

- Meldung KVJS (muss unverzüglich durch den Träger erfolgen)
- Dokumentation

Stand: März 2020

Anhang 8 Kooperationspartner

Kontaktdaten unterstützender Kooperationspartner*innen:

Heilpädagogischer Fachdienst
für Karlsruher Kindertageseinrichtungen
Waldhornstraße 29
76131 Karlsruhe
Telefon 0721 8317790
Fax 0721 83177929
hpfd.karlsruhe@reha-suedwest.de
Die Bürozeiten sind Montag bis Mittwoch von 11 bis 13 Uhr sowie Donnerstag von 9 bis 11 Uhr. Telefonische Beratung erhalten Sie am Mittwoch von 14 bis 15 Uhr.

Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Städtisches Klinikum Karlsruhe
Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe
SPZ@klinikum-karlsruhe.de
Terminvereinbarung unter Telefon: 0721 974-3401
(Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 11:30 Uhr und von 13:30 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 11:00 Uhr)

Beratungsstelle Frühe Hilfen
Otto-Sachs-Straße 6
76133 Karlsruhe
E-Mail: fruehe.hilfen(at)sjb.karlsruhe.de
Telefon: 0721 133-5060
Telefonzeit zur Terminvereinbarung
Montag und Donnerstag 12 Uhr bis 13 Uhr

Dienstag, Mittwoch und Freitag 8:30 Uhr bis 9:30 Uhr

Startpunkt Elterncafe Rintheim"
Wo: Rintheimer Hauptstraße 79a, 76131 Karlsruhe (Evang. Gemeindehaus)
Wann: montags 10-12 Uhr

Ansprechpartnerin: Ronja Gruber

Anhang 9
Liste von Einrichtungen und Diensten, die über „ insoweit erfahrene Fachkräfte“ verfügen

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt:

Fachberatungsstelle AllerleiRauh

Otto-Sachs-Straße 6

76133 Karlsruhe

allerleirauh(at)sjb.karlsruhe.de

0721 133-5381

Wildwasser Karlsruhe

- Beratungsstelle -

Kaiserstraße 235

76133 Karlsruhe

Unsere Telefonnummer: 0721 85 91 73

Telefonsprechzeiten:

MO 10–12 Uhr, DI 10–12 Uhr, MI 16–18 Uhr, DO 14–16 Uhr, FR 10–12 Uhr

EMail: info@wildwasser-karlsruhe.de

Bei sonstigen Hinweisen Kindeswohlgefährdung:

Psychologische Beratungsstellen Ost und West

Otto-Sachs-Straße 6

76133 Karlsruhe

pbs(at)sjb.karlsruhe.de

0721 133-5360

Sozial und Jugendbehörde

Fachbereich Jugendhilde und soziale Dienste

Südendstraße 42 76135 Karlsruhe

0721- 1335301

jusodi@sjb.karlsruhe.de

Allgemeiner Sozialer Dienst

Bezirksgruppe Ost

Waldstadt, Geroldsäcker, Rintheim, Hagsfeld,

Oststadt östlicher Teil

Beuthener Straße 42, 76139 Karlsruhe

Telefon: 0721 133-5306

Fax: 0721 133-5359

E-Mail: sodi-ost@sjb.karlsruhe.de